

1955	Ausgegeben zu Bonn am 23. Juni 1955	Nr. 18
Tag	Inhalt:	Seite
21. 6. 55	Drittes D-Markbilanzergänzungsgesetz	297
15. 6. 55	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen und Änderung der Achten und Neunten Durchführungsverordnung zum Gesetz	308
18. 6. 55	Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen	312
6. 6. 55	Vierzehnte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen	315
13. 6. 55	Zweite Verordnung zur Ergänzung der Ersten Verordnung über die Einbeziehung der Angehörigen von Nichtgebietskörperschaften in die Regelung des Wiedergutmachungsgesetzes für Angehörige des öffentlichen Dienstes	318
13. 6. 55	Verordnung über die Einbeziehung der Angehörigen von Einrichtungen der öffentlichen Hand in die Regelung des Wiedergutmachungsgesetzes für Angehörige des öffentlichen Dienstes	319

Gesetz über weitere Ergänzungen und Änderungen des D-Markbilanzgesetzes sowie über Ergänzungen des Altbanken-Bilanz-Gesetzes (Drittes D-Markbilanzergänzungsgesetz).

Vom 21. Juni 1955.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Endgültige Wertansätze für Wertpapiere und Anteile sowie für Vermögensgegenstände in Berlin (West)

§ 1

(1) Die Werte, mit denen Wertpapiere und Anteile in einer nach § 1 des D-Markbilanzgesetzes oder nach §§ 2 bis 4 des D-Markbilanzergänzungsgesetzes aufgestellten und vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes festgestellten Eröffnungsbilanz eingesetzt worden sind, gelten als vorläufige Werte im Sinne des D-Markbilanzgesetzes; das gleiche gilt für Werte, mit denen Wertpapiere und Anteile in einer nach § 2 Abs. 1 des D-Markbilanzgesetzes aufgestellten Eröffnungsbilanz eingesetzt worden sind. Die vorläufigen Werte können durch Einsetzung endgültiger Werte berichtigt werden; sie müssen berichtigt werden, soweit sie nach den Vorschriften dieses Gesetzes als endgültige Werte nicht beibehalten werden können. Auf die Berichtigung sind §§ 47, 73 Abs. 4, § 74 Abs. 2 und 3 des D-Markbilanzgesetzes anzuwenden; soweit nur die steuerliche Eröffnungsbilanz berichtigt wird, finden § 73 Abs. 4, § 74 Abs. 2 und 3 des D-Markbilanzgesetzes entsprechende Anwendung.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Werte, mit denen eigene Aktien oder Geschäftsanteile eingesetzt worden sind.

§ 2

(1) Anteile an Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, bergrechtliche Gewerkschaften, Kolonialgesellschaften), die am 21. Juni 1948 im Geltungsbereich dieses Gesetzes an einer deutschen Börse zum amtlichen Börsenhandel zugelassen waren oder im geregelten Freiverkehr gehandelt worden sind, können endgültig höchstens mit siebzig vom Hundert des Betrages angesetzt werden, der anteilmäßig auf sie von dem Eigenkapital der Kapitalgesellschaft entfällt; ein am 21. Juni 1948 bestehendes Verbot des Handels solcher Anteile ist für ihre Behandlung als zum amtlichen Börsenhandel zugelassene Anteile ohne Bedeutung. Ist der auf den 31. Dezember 1952 festgesetzte Steuerkurswert niedriger, so kann endgültig höchstens der Steuerkurswert angesetzt werden. Ist ein Steuerkurswert auf den 31. Dezember 1952 nicht festgesetzt, so gilt für die Bewertung der Anteile Satz 1.

(2) Wertpapiere, die am 21. Juni 1948 im Geltungsbereich dieses Gesetzes an einer deutschen Börse zum amtlichen Börsenhandel zugelassen waren oder im geregelten Freiverkehr gehandelt worden sind, aber keine Anteile an Kapitalgesellschaften verkörpern, können endgültig höchstens mit dem Wert nach dem letzten in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1952 zustande gekommenen Börsenkurs angesetzt werden. Ist ein Börsenkurs in dieser Zeit nicht zustande gekommen, so gilt für die endgültige Bewertung § 3 Abs. 2.

(3) Ist der auf den 31. Dezember 1948 festgesetzte Steuerkurswert oder, wenn ein solcher nicht festgesetzt ist, der von der Bank deutscher Länder für die Umstellungsrechnung der Geldinstitute auf den 31. Dezember 1948 veröffentlichte Wert höher als der nach den Absätzen 1 oder 2 zulässige Höchstwert, so kann endgültig höchstens der auf den 31. Dezember 1948 festgesetzte Steuerkurswert oder bei dessen Fehlen der von der Bank deutscher Länder veröffentlichte Wert angesetzt werden. Waren in einer nach § 2 Abs. 1 des D-Markbilanzergänzungsgesetzes aufgestellten Eröffnungsbilanz Wertpapiere und Anteile nach § 39 Abs. 1, § 40 des Handelsgesetzbuchs zu bewerten, so können die nach diesen Vorschriften zulässigen Werte beibehalten werden, auch wenn sie höher als die nach den Absätzen 1 oder 2 oder nach Satz 1 zulässigen Werte sind.

(4) Ist der Wert nach dem Börsenkurs am Stichtag der Jahresbilanz, in welcher der endgültige Wert angesetzt wird (Berichtigungsbilanz), niedriger als der nach den Absätzen 1 bis 3 zulässige Höchstwert, so kann in der Berichtigungsbilanz endgültig höchstens dieser Kurswert angesetzt werden. Ist ein Börsenkurs am Stichtag der Berichtigungsbilanz nicht zustande gekommen, so tritt an die Stelle dieses Börsenkurses der letzte innerhalb von drei Monaten vor dem Stichtag der Berichtigungsbilanz zustande gekommene Börsenkurs. Ist auch in dieser Zeit ein Börsenkurs nicht zustande gekommen, so kann der nach den Absätzen 1 bis 3 zulässige Höchstwert in der Berichtigungsbilanz angesetzt werden, soweit nicht die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung Abschreibungen oder Wertberichtigungen auf den Stichtag der Berichtigungsbilanz nötig machen. In der steuerlichen Eröffnungsbilanz können in den Fällen der Sätze 1 bis 3 jedoch die nach den Absätzen 1 bis 3 zulässigen Werte angesetzt werden.

(5) Eigenkapital im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 ist die Summe der Beträge, die in der Eröffnungsbilanz der Kapitalgesellschaft als Kapital (Nennkapital, Kapitalkonten) sowie als gesetzliche oder andere Rücklagen ausgewiesen sind, oder, wenn das Kapital nicht neu festgesetzt worden ist, das aus dieser Bilanz nach Abzug der Schulden sich ergebende Vermögen. Ist in der Eröffnungsbilanz auf der Passivseite eine Lastenausgleichsvermögensabgabe ausgewiesen, so ist ihr ausgewiesener Betrag der Summe hinzuzurechnen. Von dem nach den Sätzen 1 und 2 sich ergebenden Betrag sind abzusetzen:

- a) der Betrag einer in der Eröffnungsbilanz nicht ausgewiesenen Kreditgewinn- oder Hypothekengewinnabgabe,
- b) der Betrag eines in der Eröffnungsbilanz auf der Aktivseite ausgewiesenen Kapitalentwertungskontos, Kapitalverlustkontos oder Lastenausgleichsgegenpostens,
- c) der in der Eröffnungsbilanz auf der Aktivseite für eigene Aktien oder Geschäftsanteile ausgewiesene Betrag.

Bei einem Kreditinstitut, das sich ohne Aufstellung einer Eröffnungsbilanz den Vorschriften des Gesetzes über den Niederlassungsbereich von Kredit-

instituten vom 29. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 217) durch Ausgründung von Nachfolgeinstituten angepaßt hat, gilt als Eigenkapital im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 die Summe der in den Eröffnungsbilanzen seiner Nachfolgeinstitute als Kapital sowie als gesetzliche oder andere Rücklagen ausgewiesenen Beträge.

§ 3

(1) Anteile an Kapitalgesellschaften, die nicht unter § 2 Abs. 1 fallen, können endgültig höchstens mit siebzig vom Hundert des Betrages angesetzt werden, der anteilmäßig auf sie von dem Eigenkapital der Kapitalgesellschaft entfällt; § 2 Abs. 5 gilt entsprechend. Ist der auf den 31. Dezember 1948 nach § 13 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes für solche Anteile festgesetzte Wert höher, so kann endgültig höchstens dieser Wert angesetzt werden.

(2) Wertpapiere, die keine Anteile an Kapitalgesellschaften verkörpern und nicht unter § 2 Abs. 2 fallen, können endgültig höchstens mit dem Wert angesetzt werden, der sich für sie nach § 14 des Bewertungsgesetzes oder, wenn die Wertpapiere Genußscheine sind, nach § 13 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes auf den 31. Dezember 1948 ergibt.

(3) In der Berichtigungsbilanz kann ein nach den Absätzen 1 oder 2 zulässiger Wert nur angesetzt werden, soweit nicht die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung Abschreibungen oder Wertberichtigungen auf den Stichtag der Berichtigungsbilanz nötig machen. In der steuerlichen Eröffnungsbilanz kann jedoch der nach den Absätzen 1 oder 2 zulässige Wert angesetzt werden.

(4) Ein Anteil an einer Personengesellschaft kann in der Berichtigungsbilanz endgültig höchstens mit dem Betrag angesetzt werden, auf den sich der Kapitalanteil des Gesellschafters in der Personengesellschaft am Stichtag der Berichtigungsbilanz beläuft. In der steuerlichen Eröffnungsbilanz ist der Anteil endgültig mit dem Betrag anzusetzen, der sich als Kapitalanteil des Gesellschafters aus der steuerlichen Eröffnungsbilanz der Personengesellschaft ergibt.

§ 4

(1) Anteile an Kapitalgesellschaften, die eine Beteiligung darstellen, können endgültig höchstens mit den in den folgenden Absätzen bestimmten Werten angesetzt werden. Als Beteiligung gelten nur Anteile, deren Nennbeträge insgesamt den zehnten Teil des Nennkapitals der Kapitalgesellschaft erreichen, sowie Kuxe, deren Zahl insgesamt den zehnten Teil der Kuxe der bergrechtlichen Gewerkschaft erreicht. Ob eine Beteiligung vorliegt und welchen Teil des Nennkapitals der Kapitalgesellschaft oder der Kuxe der bergrechtlichen Gewerkschaft sie umfaßt, bestimmt sich nach den am Stichtag der Berichtigungsbilanz noch vorhandenen Anteilen.

(2) Eine Beteiligung, die weniger als ein Viertel des Nennkapitals der Kapitalgesellschaft oder der Kuxe der bergrechtlichen Gewerkschaft umfaßt, kann endgültig höchstens mit dem nach § 2 Abs. 1 und 3, § 3 Abs. 1 zulässigen Wert zuzüglich eines Zuschlags in Höhe von fünfzehn vom Hundert die-

ses Wertes angesetzt werden. Der Zuschlag beträgt fünfundzwanzig vom Hundert des nach § 2 Abs. 1 und 3, § 3 Abs. 1 zulässigen Wertes, wenn die Beteiligung mindestens ein Viertel, aber weniger als drei Viertel des Nennkapitals der Kapitalgesellschaft oder der Kuxe der bergrechtlichen Gewerkschaft umfaßt.

(3) Eine Beteiligung, die mindestens drei Viertel des Nennkapitals der Kapitalgesellschaft oder der Kuxe der bergrechtlichen Gewerkschaft umfaßt, kann endgültig höchstens mit dem vollen Betrag angesetzt werden, der anteilmäßig auf sie von dem Eigenkapital der Kapitalgesellschaft entfällt; § 2 Abs. 5 gilt entsprechend. Ist für die Bewertung der Anteile § 2 Abs. 3 oder § 3 Abs. 1 Satz 2 maßgebend und ergibt sich für die Beteiligung unter Zugrundelegung dieser Wertansätze zuzüglich eines Zuschlags in Höhe von fünfundzwanzig vom Hundert dieser Wertansätze ein höherer Wert, so kann endgültig höchstens dieser höhere Wert angesetzt werden.

(4) In der Berichtigungsbilanz können die nach den Absätzen 2 oder 3 zulässigen Werte nur angesetzt werden, soweit nicht die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung Abschreibungen oder Wertberichtigungen auf den Stichtag der Berichtigungsbilanz nötig machen. In der steuerlichen Eröffnungsbilanz kann jedoch der nach den Absätzen 2 oder 3 zulässige Wert angesetzt werden.

§ 5

(1) Ist in einer Eröffnungsbilanz für eine Beteiligung im Sinne des § 4 ein höherer Wert als der nach §§ 2 bis 4 zulässige endgültige Wert eingesetzt worden, so kann dieser Wertansatz in der Berichtigungsbilanz als endgültiger Wert beibehalten werden, soweit nicht die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung Abschreibungen oder Wertberichtigungen auf den Stichtag der Berichtigungsbilanz nötig machen. In der steuerlichen Eröffnungsbilanz ist der Wertansatz durch Einsetzung des nach §§ 2 bis 4 zulässigen Höchstwertes zu berichtigen.

(2) Sind Wertpapiere oder Anteile infolge einer Umwandlung oder Verschmelzung auf ein anderes Unternehmen, das eine Eröffnungsbilanz auf den 21. Juni 1948 aufgestellt hat, übergegangen, ohne daß ihr vorläufiger Wertansatz in einer Handelsbilanz der übertragenden Gesellschaft vorher berichtet worden ist, so können die Werte, mit denen die Wertpapiere und Anteile in der Handelsbilanz des anderen Unternehmens angesetzt sind, berichtet werden. Die Wertpapiere und Anteile können handelsrechtlich höchstens mit dem nach §§ 2 bis 4 endgültig zulässigen Wert angesetzt werden; steuerlich kann höchstens der nach § 2 Abs. 1 bis 3, § 3 Abs. 1, 2 oder 4, § 4 Abs. 2 oder 3 endgültig zulässige Wert angesetzt werden. Die steuerliche Eröffnungsbilanz des anderen Unternehmens ist auf der Aktivseite durch Einsetzung eines besonderen Postens in Höhe des Betrages zu berichtigen, um den der Wertansatz der Wertpapiere und Anteile steuerlich berichtet worden ist; dieser besondere Posten gilt als Wirtschaftsgut im Sinne des Bewertungsgesetzes.

(3) Sind Wertpapiere und Anteile, ohne daß ihr vorläufiger Wertansatz in einer Handelsbilanz vorher berichtet worden ist, vor dem Stichtag der in § 7 Abs. 1 oder 2 als letzte Berichtigungsbilanz bestimmten Bilanz veräußert oder aus dem Betriebsvermögen entnommen worden, so können sie in der steuerlichen Eröffnungsbilanz höchstens mit dem nach § 2 Abs. 1 bis 3, § 3 Abs. 1, 2 oder 4 endgültig zulässigen Wert angesetzt werden. Soweit die veräußerten oder entnommenen Anteile im Zeitpunkt der Veräußerung oder Entnahme eine Beteiligung im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 darstellten, kann in der steuerlichen Eröffnungsbilanz endgültig höchstens der nach § 4 Abs. 2 oder 3 zulässige Wert angesetzt werden.

(4) Ist für eine Beteiligung an einer umgewandelten Kapitalgesellschaft in der steuerlichen Eröffnungsbilanz des Gesellschafters nach §§ 8, 10 Abs. 2 des D-Markbilanzergänzungsgesetzes ein höherer Wert als der nach §§ 2 bis 4 zulässige endgültige Wert eingesetzt worden, so kann dieser Wertansatz beibehalten werden.

§ 6

(1) Die §§ 1 bis 5 gelten nicht für

- a) Anteile an Gesellschaften mit Sitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes,
- b) Wertpapiere, die von Schuldern mit Sitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes ausgegeben worden sind,
- c) Wertpapiere, deren Nennbeträge nach § 14 des Umstellungsgesetzes nicht auf Deutsche Mark umgestellt sind.

Ist der Sitz der Gesellschaft oder des Schuldners in Berlin, so gelten die §§ 1 bis 5 nicht, wenn sich die Geschäftsleitung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes befindet.

(2) Die §§ 1 bis 5 gelten ferner nicht für Anteilscheine an der Deutschen Reichsbank; sie sind bis zur Regelung der Ansprüche ihrer Inhaber vorläufig mit einem Erinnerungsposten von einer Deutschen Mark anzusetzen.

§ 7

(1) Eine Berichtigung der vorläufigen Wertansätze durch Einsetzung von endgültigen Wertansätzen nach §§ 2 bis 4 muß spätestens in der Jahresbilanz für das am 31. Dezember 1955 endende oder laufende Geschäftsjahr erfolgen. Sie muß für alle Wertpapiere und Anteile in derselben Jahresbilanz vorgenommen werden; können einzelne Wertansätze noch nicht berichtet werden, weil die Eröffnungsbilanz des Unternehmens, an dem die Anteile bestehen, noch nicht festgestellt ist, so muß die Berichtigung dieser Wertansätze spätestens in der Jahresbilanz erfolgen, die nach Feststellung der Eröffnungsbilanz aufgestellt wird. In den Fällen des § 2 Abs. 4 Satz 4, § 3 Abs. 3 Satz 2, § 4 Abs. 4 Satz 2 muß die Berichtigung der steuerlichen Eröffnungsbilanz spätestens an dem Tage erfolgen, an dem die in Satz 1 oder 2 bezeichnete Jahresbilanz beim Finanzamt eingereicht wird.

(2) Vorläufige Wertansätze für Wertpapiere, die auf Grund der Wertpapierbereinigung kraftlos geworden sind, können erst berichtet werden, wenn

im Wertpapierbereinigungsverfahren für das Wertpapier Gutschrift auf Sammeldepotkonto erteilt worden ist. Die Berichtigung muß spätestens in der Jahresbilanz für das Geschäftsjahr erfolgen, in dem die Auslieferung der auf die Gutschrift entfallenden Einzelurkunden verlangt werden kann.

(3) Kann in einem Fall des § 5 Abs. 1 der eingesetzte Wert nicht beibehalten werden, so sind die handelsrechtlich erforderlichen Abschreibungen oder Wertberichtigungen spätestens in der in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Jahresbilanz vorzunehmen. Die steuerliche Eröffnungsbilanz ist spätestens an dem Tage zu berichtigen, an dem die in Satz 1 bezeichnete Jahresbilanz beim Finanzamt eingereicht wird. Absatz 1 Satz 2 zweiter Halbsatz gilt sinngemäß.

(4) In einem Fall des § 5 Abs. 2 muß die Berichtigung spätestens in der Jahresbilanz für das Geschäftsjahr erfolgen, in dem die Wertpapiere und Anteile übergegangen sind. Sind die Wertpapiere und Anteile vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes übergegangen und ist die in Satz 1 bezeichnete Jahresbilanz beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits festgestellt, so tritt an ihre Stelle die erste nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes festgestellte Jahresbilanz. Die Berichtigung der steuerlichen Eröffnungsbilanz muß spätestens an dem Tage erfolgen, an dem die in Satz 1 oder 2 bezeichnete Jahresbilanz beim Finanzamt eingereicht wird. Absatz 1 Satz 2 zweiter Halbsatz gilt sinngemäß.

(5) In einem Fall des § 5 Abs. 3 muß die Berichtigung der steuerlichen Eröffnungsbilanz spätestens an dem Tage erfolgen, an dem die Bilanz für das Geschäftsjahr, in dem die Wertpapiere oder Anteile veräußert oder entnommen wurden, beim Finanzamt eingereicht wird. Sind vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Wertpapiere oder Anteile veräußert oder entnommen worden und ist die in Satz 1 bezeichnete Bilanz bereits eingereicht worden, so tritt an die Stelle dieser Bilanz die erste Bilanz nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes. Absatz 1 Satz 2 zweiter Halbsatz gilt sinngemäß.

§ 8

(1) Werden Wertansätze, die nach §§ 1 bis 5 berichtigt werden können, nicht spätestens in der in § 7 Abs. 1, 2 oder 4 als letzte Berichtigungsbilanz bestimmten Bilanz oder an dem in § 7 Abs. 5 bestimmten Tage berichtigt, so gelten sie handelsrechtlich als endgültige Wertansätze und steuerlich als Ausgangswerte.

(2) Werden Wertansätze, die nach § 5 Abs. 1 berichtigt werden müssen, nicht spätestens in der in § 7 Abs. 3 als letzte Berichtigungsbilanz bestimmten Bilanz oder an dem in § 7 Abs. 3 oder 5 bestimmten Tage berichtigt, so gelten die nach § 5 Abs. 1 zulässigen endgültigen Höchstwerte handelsrechtlich für die letzte Berichtigungsbilanz und die künftigen Jahresbilanzen als Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Sinne der in § 5 Abs. 2 des D-Markbilanzgesetzes angeführten gesetzlichen Vorschriften, steuerrechtlich als Ausgangswerte für die steuerliche Eröffnungsbilanz und die künftigen Bilanzen.

(3) Für die Bewertung von Wertpapieren und Anteilen in einer Eröffnungsbilanz im Sinne des § 1 Abs. 1, die erst nach dem Inkrafttreten dieses Ge-

setzes festgestellt wird, gelten an Stelle der Bewertungsvorschriften des D-Markbilanzgesetzes die nach §§ 2 bis 5 zulässigen Werte; die eingesetzten Werte sind endgültige Wertansätze. Ist bei der Aufstellung einer solchen Eröffnungsbilanz die Eröffnungsbilanz des Unternehmens, an dem die Anteile bestehen, noch nicht festgestellt oder ist für Wertpapiere, die auf Grund der Wertpapierbereinigung kraftlos geworden sind, Gutschrift auf Sammeldepotkonto noch nicht erteilt worden, so sind diese Anteile und Wertpapiere nach den Vorschriften des D-Markbilanzgesetzes zu bewerten; die eingesetzten Werte sind vorläufige Wertansätze, für ihre Berichtigung gelten §§ 1 bis 6, § 7 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 5 entsprechend.

§ 9

(1) Die §§ 1 bis 8 sind auf Werte, mit denen Wertpapiere und Anteile in einer nach § 1 der Zweiundvierzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz, § 1 der Dreiundvierzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz, § 3 der Vierundvierzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz aufgestellten Eröffnungsbilanz eines Geldinstituts, eines Versicherungsunternehmens oder einer Bausparkasse eingesetzt worden sind, ohne Wirkung auf die Umstellungsrechnung der Unternehmen anzuwenden.

(2) Berichtigt ein Unternehmen auf Grund des Absatzes 1 Wertansätze für Wertpapiere und Anteile, so hat es, sobald seine Umstellungsrechnung endgültig bestätigt ist, ihm auf Grund des § 11 Abs. 1 oder des § 24 Abs. 2 des Umstellungsgesetzes oder des § 3 Abs. 1 der Dreiunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz zugeteilte Ausgleichsforderungen in Höhe von dreißig vom Hundert des Betrages, um den der berichtigte Wertansatz den Wertansatz für diese Wertpapiere und Anteile in der Umstellungsrechnung übersteigt, höchstens jedoch den Betrag der zugeteilten Ausgleichsforderungen zurückzugewähren. Das Unternehmen hat hinsichtlich der zurückzugewährenden Ausgleichsforderungen Anspruch auf Zinsen bis zum 31. Dezember 1953. Sind Zinsen für die Zeit nach dem 31. Dezember 1953 gezahlt oder Abschlagszahlungen auf solche Zinsen geleistet worden, so hat das Unternehmen diese zu erstatten und vom Zeitpunkt der Zahlung bis zur Erstattung mit jährlich fünf vom Hundert zu verzinsen.

(3) Bis zur endgültigen Bestätigung der Umstellungsrechnung ist die Verpflichtung zur Zahlung von Zinsen und Tilgungsbeträgen für die Ausgleichsforderungen bis zur Höhe von dreißig vom Hundert des Betrages ausgesetzt, um den die auf Grund des Absatzes 1 berichtigten Wertansätze die Wertansätze für diese Wertpapiere und Anteile in der Umstellungsrechnung nach dem Stand am Stichtag der Berichtigungsbilanz übersteigen. Soweit auf diese Ausgleichsforderungen bereits Zinsen für die Zeit nach dem 31. Dezember 1953 gezahlt oder Abschlagszahlungen auf solche Zinsen geleistet worden sind, gilt Absatz 2 Satz 3 vorbehaltlich der endgültigen Abrechnung nach Absatz 2 entsprechend.

(4) Bei einer Berichtigung nach Absatz 1 sind handelsrechtlich auf den Unterschiedsbetrag zwischen dem berichtigten Wertansatz, gekürzt um den Betrag

der Rückstellung für die zurückzugewährenden Ausgleichsforderungen, und dem in der Umstellungsrechnung nach dem Stand am Stichtag der Berichtigungsbilanz eingesetzten Wert § 14 der Zweihundvierzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz, § 13 der Dreiundvierzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz und § 16 der Vierundvierzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz sinngemäß anzuwenden. Der Unterschiedsbetrag kann, sofern die gesetzliche Rücklage (Sonderrücklage, Reservefonds) den sich aus gesetzlichen Vorschriften oder aus der Satzung (Gesellschaftsvertrag, Statut) ergebenden Mindestbetrag erreicht, auch einer Rückstellung für Pensionsverpflichtungen bis zur vollen Deckung des Gegenwartswertes für die bereits am 21. Juni 1948 laufenden Pensionen und für die an diesem Tage bestehenden Anwartschaften auf Pensionen zugewiesen werden.

(5) Steuerrechtlich sind auf eine Berichtigung nach Absatz 1 § 73 Abs. 4, § 74 Abs. 2 und 3 des D-Markbilanzgesetzes anzuwenden. Der Betrag der zurückzugewährenden Ausgleichsforderungen ist bei der Ermittlung des Einkommens nicht abzugsfähig.

(6) Wird die Eröffnungsbilanz eines Geldinstituts, eines Versicherungsunternehmens oder einer Bausparkasse erst nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes festgestellt und werden für Wertpapiere und Anteile auf Grund des Absatzes 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 3 in der Eröffnungsbilanz höhere Werte als in der ihr zugrunde liegenden Umstellungsrechnung eingesetzt, so gelten die Absätze 2 und 3, Absatz 4 Satz 2 sinngemäß.

(7) Die vorstehenden Vorschriften sind sinngemäß anzuwenden auf Wertpapiere und Anteile, die Geldinstituten, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen gehören, in deren Umstellungsrechnung nur ein Teil ihrer gesamten Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten einzustellen ist oder die nur eine Umstellungsrechnung nach den in Berlin (West) geltenden Vorschriften aufzustellen haben. Sie gelten nicht für Wertpapiere und Anteile, die Berliner Vermögenswerte im Sinne des § 2 des Altbanken-Bilanzgesetzes vom 10. Dezember 1953 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 1488) sind; für die Berechnung des Anspruchs auf die Gewährung einer Ausgleichsforderung nach § 45 Abs. 2 bis 6 sowie der Höhe der Inanspruchnahme nach § 37 Abs. 2 des Umstellungsergänzungsgesetzes vom 21. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1439) sind jedoch auf Verlangen der Berliner Altbank diese Wertpapiere und Anteile mit den Werten, mit denen Geldinstitute im Bundesgebiet sie in ihrer endgültig bestätigten Umstellungsrechnung anzusetzen haben, zuzüglich dreißig vom Hundert des Unterschiedsbetrages zwischen diesen Werten und den nach den Vorschriften dieses Gesetzes zulässigen Höchstwerten anzusetzen.

§ 10

Grundstücke in Berlin (West) und Forderungen gegen Schuldner in Berlin (West), die nach §§ 17, 26 des D-Markbilanzgesetzes bewertet worden sind, können endgültig höchstens mit den nach §§ 16, 24 des D-Markbilanzgesetzes zulässigen Werten angesetzt werden; dabei tritt in § 16 des D-Markbilanzgesetzes an die Stelle des 21. Juni 1948 der 1. April 1949. Eine weitere Berichtigung nach § 47 des

D-Markbilanzgesetzes, mit Ausnahme einer Berichtigung auf Grund des § 47 Abs. 4 des D-Markbilanzgesetzes, ist ausgeschlossen. § 7 Abs. 1 Satz 1, § 8 sind entsprechend anzuwenden.

§ 11

(1) Führt der Ansatz eines nach §§ 2 bis 5, § 10 zulässigen Wertes zu einer Berichtigung der steuerlichen Eröffnungsbilanz und ist der berichtigte Wert höher als der bisher eingesetzte Wert, so ist der berichtigte Wert in den steuerlichen Bilanzen für Wirtschaftsjahre, die vor dem 31. Dezember 1955 enden, beizubehalten. Das gleiche gilt in den Fällen des § 8 Abs. 3.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 ist § 75 des D-Markbilanzgesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, daß der höhere Wert auch bei Wertfortschreibungen auf den 1. Januar 1950, 1. Januar 1951 und 1. Januar 1952 zugrunde zu legen ist. §§ 9 und 10 Abs. 1 des Gesetzes zur Bewertung des Vermögens für die Kalenderjahre 1949 bis 1951 (Hauptveranlagung 1949) vom 16. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 22) sind insoweit nicht anzuwenden. Bei Geldinstituten, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen hat der Ansatz der höheren Werte für Wertpapiere und Anteile bei der Vermögensteuerhauptveranlagung 1949 keine Wirkung für die Umstellungsrechnung dieser Unternehmen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Anteile im Sinne des § 3 Abs. 4.

(4) Die §§ 1 bis 8, § 10 sowie die vorstehenden Absätze sind für die in § 74 Abs. 4 des D-Markbilanzgesetzes bezeichneten Steuerpflichtigen sinngemäß anzuwenden.

Artikel 2

Anderungen des D-Markbilanzgesetzes

§ 12

Das D-Markbilanzgesetz wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 3 des D-Markbilanzgesetzes erhält folgenden Satz 2:

„Ist in der Eröffnungsbilanz ein nach § 47 berichtigungsfähiger Wert angesetzt worden, so gilt Satz 1 entsprechend für den in einer späteren Jahresbilanz eingesetzten berichtigten Wert.“

2. § 29 Abs. 1 des D-Markbilanzgesetzes erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Verpflichtungen aus den bereits am 21. Juni 1948 laufenden Pensionen ist eine Rückstellung in Höhe eines versicherungsmathematisch auf der Grundlage eines dreieinhalbprozentigen Rechnungszinsfußes errechneten Gegenwartswertes auszuweisen. Eine am 21. Juni 1948 laufende Pension liegt auch vor, wenn der Berechtigte an diesem Tage die für den Beginn der Zahlung der Pension vertraglich vorgesehene Altersgrenze erreicht hatte, ihm die Pension aber wegen seiner weiteren Tätigkeit noch nicht gezahlt wurde; dies gilt nicht, wenn schon bei Bildung der Pensionsrückstellung vor dem 21. Juni 1948 von einer längeren Tätigkeit des Berechtigten über den 21. Juni 1948 hinaus ausgegangen worden ist. Die Passivierungspflicht für bereits am 21. Juni 1948 laufende Pensionen in der Er-

- öffnungsbilanz und in den künftigen Jahresbilanzen besteht insoweit nicht, als bei vorsichtiger Beurteilung der künftigen Entwicklung des Unternehmens anzunehmen ist, daß die Pensionsverpflichtungen aus den Jahreserträgen erfüllt werden können; Absatz 3 bleibt unberührt."
3. § 29 Abs. 2 des D-Markbilanzgesetzes erhält folgende Fassung:
- „(2) Für die am 21. Juni 1948 bestehenden Anwartschaften auf Pensionen (Versorgungsansprüche von Personen, bei denen der Versorgungsfall noch nicht eingetreten ist) braucht in der Eröffnungsbilanz eine Rückstellung nicht ausgewiesen zu werden; Absatz 3 bleibt unberührt.“
4. § 29 Abs. 4 des D-Markbilanzgesetzes erhält folgende Fassung:
- „(4) Ist in der Eröffnungsbilanz für die am 21. Juni 1948 bestehenden Anwartschaften keine Rückstellung ausgewiesen, so kann in den künftigen Jahresbilanzen eine Rückstellung unter der Annahme einer am 21. Juni 1948 neu gegebenen Pensionszusage gebildet werden. Das gleiche gilt sinngemäß, wenn eine in die Eröffnungsbilanz eingestellte Rückstellung den Gegenwartswert der Anwartschaften nicht voll deckt.“
5. § 37 Abs. 3 Satz 2 des D-Markbilanzgesetzes in der Fassung des § 7 Nr. 3 des D-Markbilanzergänzungsgesetzes erhält folgende Fassung:
- „Die Gesellschaft ist verpflichtet, das außerordentliche Kapitalentwertungskonto innerhalb von acht Geschäftsjahren auszugleichen.“
6. § 38 Abs. 5 des D-Markbilanzgesetzes erhält folgenden Satz 2:
- „Ist ein Kapitalverlustkonto ganz oder teilweise nach Absatz 1 Buchstabe b in die Eröffnungsbilanz eingestellt worden, so hat die Gesellschaft das Kapitalverlustkonto in Höhe des Betrages zu tilgen, um den sich eine Vorkriegsremboursverbindlichkeit der Gesellschaft vermindert oder in dessen Höhe die Gesellschaft auf Grund des Gesetzes über die innerdeutsche Regelung von Vorkriegsremboursverbindlichkeiten vom 20. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 999, 1386) einen Beitrag zur Erfüllung ihrer Remboursverbindlichkeit erhält.“
7. In § 44 Abs. 6 des D-Markbilanzgesetzes werden die Worte „spätestens bis zum 31. Dezember 1954“ gestrichen.
8. § 46 Abs. 1 Satz 1 des D-Markbilanzgesetzes erhält folgende Fassung:
- „Wird ein Kapitalentwertungskonto nicht innerhalb der in § 36 Abs. 2 Satz 3, § 37 Abs. 3 Satz 2 bestimmten Frist ausgeglichen, so hat die Hauptversammlung (Gesellschafterversammlung) spätestens bei der Beschlußfassung über den Jahresabschluß des dritten (achten) Geschäftsjahres die Maßnahmen zu beschließen, die erforderlich sind, um das Kapitalentwertungskonto auf andere Weise als durch Tilgung, insbesondere durch Ermäßigung des Nennkapitals, auszugleichen.“
9. § 72 a Abs 2 des D-Markbilanzgesetzes erhält folgenden Satz 2.
- „Vorerst ist das Konto in Höhe des Betrages zu tilgen, um den sich eine Vorkriegsremboursverbindlichkeit des Unternehmens vermindert oder in dessen Höhe das Unternehmen auf Grund des Gesetzes über die innerdeutsche Regelung von Vorkriegsremboursverbindlichkeiten vom 20. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 999, 1386) einen Beitrag zur Erfüllung seiner Remboursverbindlichkeit erhält.“
10. § 72 b des D-Markbilanzgesetzes erhält folgende Fassung:
- „§ 72 b
- Einlage des Kommanditisten
- (1) Soweit der Betrag der Einlage eines Kommanditisten noch unter Verwendung der Rechnungseinheit Reichsmark in das Handelsregister eingetragen ist, ist zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, daß an die Stelle dieser Rechnungseinheit die Rechnungseinheit Deutsche Mark getreten ist; die Anmeldung ist von sämtlichen Gesellschaftern zu bewirken.
- (2) Wird der Kapitalanteil eines Kommanditisten in der Eröffnungsbilanz auf Grund der Neufestsetzung der Kapitalanteile aller Gesellschafter auf einen Betrag in Deutscher Mark neu festgesetzt, der niedriger ist als der auf die Einlage des Kommanditisten in Reichsmark geleistete Betrag, so ist dies keine Herabminderung des Kapitalanteils durch Verlust im Sinne des § 169 Abs. 1 Satz 2 und des § 172 Abs. 4 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs.“
11. § 74 Abs. 2 des D-Markbilanzgesetzes erhält folgende Sätze 2 und 3:
- „Die berichtigten Werte sind auch für die Steuern vom Einkommen und Ertrag zu Grunde zu legen. Dies gilt auch, wenn Veranlagungen rechtskräftig sind oder die Verjährungsfrist abgelaufen ist.“
12. § 74 Abs. 3 Satz 2 des D-Markbilanzgesetzes erhält folgende Fassung:
- „Absatz 2 Satz 2 und 3 sowie § 73 Abs. 5 sind entsprechend anzuwenden.“
13. Hinter § 74 des D-Markbilanzgesetzes wird folgender § 74 a eingefügt:
- „§ 74 a
- Rückstellungen für Pensionsanwartschaften
- (1) Ist in der Eröffnungsbilanz eine Rückstellung für eine am 21. Juni 1948 bereits bestehende Anwartschaft auf Pension im Sinne des § 29 Abs. 2 nicht gebildet worden, so kann in den auf die Eröffnungsbilanz folgenden Wirtschaftsjahren die Rückstellung unter der Annahme einer am 21. Juni 1948 neu gegebenen Pensionszusage gebildet werden. Dabei darf die Rückstellung in einem Wirtschaftsjahr den Gewinn für die Zwecke der Steuern vom Einkommen und Ertrag nur bis zur Höhe des Betrages mindern, der auf das Wirtschaftsjahr entfällt, wenn die Rückstel-

lung nach versicherungsmathematischen Grundsätzen gleichmäßig auf die Zeit von dem 21. Juni 1948 bis zu dem vertragsmäßig vorgesehenen Eintritt des Versorgungsfalls verteilt wird. Als Rechnungszinsfuß sind mindestens dreieinhalb vom Hundert zugrunde zu legen. In dem Wirtschaftsjahr, in dem der Versorgungsfall eintritt oder der aus der Pensionszusage Berechtigte seine Tätigkeit für den Steuerpflichtigen unter Beibehaltung des Versorgungsanspruchs beendet, darf die Rückstellung den Gewinn bis zu dem Betrag mindern, der sich als Unterschied zwischen dem versicherungsmathematischen Barwert der künftigen Pensionsleistungen und einer nach den Grundsätzen der Sätze 1 bis 3 für den Bilanzstichtag des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs berechneten Rückstellung ergibt.

(2) Ist durch eine in die Eröffnungsbilanz eingestellte Rückstellung für eine am 21. Juni 1948 bereits bestehende Anwartschaft auf Pension im Sinne des § 29 Abs. 2 der Gegenwartswert der Anwartschaft nicht voll gedeckt, so gilt Absatz 1 sinngemäß für die Bildung der Rückstellung für den noch nicht gedeckten Teil der Anwartschaft."

14. In § 80 Abs. 3 des D-Markbilanzgesetzes tritt an die Stelle des „31. Dezember 1956“ der „31. Dezember 1958“.

Artikel 3

Neufestsetzung der Kapitalverhältnisse bei bisher davon befreiten Unternehmen

§ 13

(1) Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die unter § 77 Abs. 3 des D-Markbilanzgesetzes fallen oder auf Grund einer besonderen Anordnung bisher zur Neufestsetzung ihrer Kapitalverhältnisse nicht verpflichtet waren, haben ihre Kapitalverhältnisse nach §§ 35 bis 59 des D-Markbilanzgesetzes in Deutscher Mark neu festzusetzen; dies gilt nicht für Unternehmen, die aufgelöst sind oder aufgelöst werden. Ein nach § 36 oder § 37 des D-Markbilanzgesetzes in die Eröffnungsbilanz eingestelltes Kapitalentwertungskonto ist spätestens in dem am 31. Dezember 1956 endenden oder laufenden Geschäftsjahr auszugleichen.

(2) Unternehmen, die den Beschluß über die Neufestsetzung ihrer Kapitalverhältnisse nicht bis zum 31. Dezember 1955 beim Registergericht zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet haben, sind mit dem Ablauf dieses Tages aufgelöst. Ist der Beschluß über die Neufestsetzung vor dem 31. Dezember 1955 angefochten worden, so tritt an die Stelle des 31. Dezember 1955 der sechs Monate nach dem Tage der Rechtskraft der Entscheidung liegende Tag. § 80 Abs. 3 des D-Markbilanzgesetzes gilt mit der Maßgabe, daß die Auflösung auch im Falle des § 36 des D-Markbilanzgesetzes erst mit Ablauf des 31. Dezember 1958 eintritt.

(3) Die Fortsetzung eines nach Absatz 2 aufgelösten Unternehmens kann nicht beschlossen werden.

Artikel 4

Fortsetzung aufgelöster Gesellschaften in besonderen Fällen

§ 14

Für Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften, die nach § 80 Abs. 1 und 4 des D-Markbilanzgesetzes oder aus anderen Gründen vor der Neufestsetzung ihrer Kapitalverhältnisse oder Geschäftsguthaben aufgelöst sind, gelten §§ 1, 2 des Zweiten D-Markbilanzergänzungsgesetzes, wenn

- a) sie entzogene Vermögensgegenstände erst auf Grund eines nach dem 30. Juni 1953 rechtskräftig erledigten Rückerstattungsverfahrens wiedererlangt haben oder wiedererlangen oder
- b) sie nach dem 30. Juni 1953 gemäß den Vorschriften der Direktive Nr. 50 des Alliierten Kontrollrats vom 29. April 1947 (Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland S. 275) Vermögensgegenstände zurückerhalten haben oder zurückerhalten oder wenn die an ihnen bestehenden Anteile nach dem genannten Zeitpunkt gemäß diesen Vorschriften übertragen werden.

Die Fortsetzung kann jedoch

im Falle des Buchstaben a bis zum Ablauf des ein Jahr nach dem Tage der rechtskräftigen Erledigung des Rückerstattungsverfahrens liegenden Tages,

im Falle des Buchstaben b bis zum Ablauf des ein Jahr nach dem Tage der Übertragung der Vermögensgegenstände oder Anteile liegenden Tages,

in beiden Fällen mindestens jedoch bis zum Ablauf des ein Jahr nach dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes liegenden Tages beschlossen werden. § 1 Abs. 4 des Zweiten D-Markbilanzergänzungsgesetzes ist nicht anzuwenden.

§ 15

(1) Die Hauptversammlung (Gesellschafterversammlung) einer vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach § 80 Abs. 2 oder § 80 Abs. 3 des D-Markbilanzgesetzes aufgelösten Gesellschaft kann bis zum 31. Dezember 1955 die Fortsetzung der Gesellschaft beschließen. Die Fortsetzung kann nur beschlossen werden,

1. solange noch nicht mit der Verteilung des Vermögens unter die Aktionäre (Gesellschafter) begonnen ist,
2. wenn spätestens zugleich mit der Fortsetzung bei einer nach § 80 Abs. 2 des D-Markbilanzgesetzes aufgelösten Gesellschaft die Erhöhung des Nennkapitals auf den nach § 44 Abs. 1, 2 des D-Markbilanzgesetzes zulässigen Mindestnennbetrag, bei einer nach § 80 Abs. 3 des D-Markbilanzgesetzes aufgelösten Gesellschaft die zum Ausgleich des Kapitalentwertungskontos nach § 46 des D-Markbilanzgesetzes erforderlichen Maßnahmen beschlossen werden.

(2) Die Abwickler haben die Fortsetzung der Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden; sie haben bei der Anmeldung nachzu-

weisen, daß noch nicht mit der Verteilung des Vermögens der Gesellschaft unter die Gesellschafter begonnen worden ist.

(3) Der Fortsetzungsbeschluß hat keine Wirkung, bevor er und bei einer nach § 80 Abs. 2 des D-Markbilanzgesetzes aufgelösten Gesellschaft die Erhöhung des Nennkapitals, bei einer nach § 80 Abs. 3 des D-Markbilanzgesetzes aufgelösten Gesellschaft der Ausgleich des Kapitalentwertungskontos in das Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft eingetragen worden sind; beide Eintragungen sollen nur zusammen erfolgen.

(4) Wird eine Gesellschaft fortgesetzt, so ist sie steuerlich so zu behandeln, als ob sie nicht nach § 80 Abs. 2 oder § 80 Abs. 3 des D-Markbilanzgesetzes aufgelöst gewesen wäre.

(5) Die Fortsetzung einer Gesellschaft, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund des § 80 Abs. 2 oder des § 80 Abs. 3 des D-Markbilanzgesetzes aufgelöst wird, kann nicht beschlossen werden.

Artikel 5

Vereinigung von Kleinaktien

§ 16

(1) Aktien, die nicht auf einhundert Deutsche Mark oder ein Vielfaches dieses Betrages lauten, können zu Aktien, die auf einhundert Deutsche Mark oder ein Vielfaches von einhundert Deutsche Mark lauten, vereinigt werden; die Vereinigung bedarf der Zustimmung der betroffenen Aktionäre.

(2) §§ 67 und 179 des Aktiengesetzes sind nicht anzuwenden.

§ 17

(1) Die Bestimmungen der Satzung über die Nennbeträge der einzelnen Aktien dürfen nicht geändert werden, ehe die betroffenen Aktionäre ihre Zustimmung zur Vereinigung der Aktien gegeben und, falls Aktienurkunden oder Zwischenscheine ausgegeben sind, die Urkunden der Gesellschaft oder einer von ihr bezeichneten Stelle zum Umtausch eingereicht haben.

(2) Über diese Satzungsänderung kann der Aufsichtsrat beschließen.

§ 18

Die Aktien höheren Nennbetrags sollen nicht ausgegeben werden, ehe die Änderung der Satzungsbestimmungen über die Nennbeträge der einzelnen Aktien in das Handelsregister eingetragen ist.

§ 19

Werden Mehrstimmrechtsaktien umgetauscht, so bedarf die Ausgabe der neuen Aktien keiner Genehmigung nach § 12 Abs. 2 des Aktiengesetzes, wenn das Verhältnis von Stimmzahl und Nennbetrag unverändert bleibt oder sich zuungunsten der Stimmzahl ändert.

§ 20

Vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Vereinigung von Aktien getroffene Maßnahmen, die nach den §§ 16 bis 19 wirksam wären, sind nicht deshalb unwirksam, weil sie gegen die bisherigen Vorschriften verstießen.

Artikel 6

Handelsrechtliche Vorschriften für Unternehmen mit Sitz in Berlin (West)

§ 21

(1) Hat eine Kapitalgesellschaft in einer Eröffnungsbilanz gemäß § 32 Abs. 1 des Berliner D-Markbilanzgesetzes eine Rückstellung wegen Reichsmarkverbindlichkeiten gegenüber Angehörigen der Vereinten Nationen gebildet, so kann sie den Rückstellungsbetrag insoweit, als die auf Deutsche Mark umgestellten Reichsmarkverbindlichkeiten nicht im Verhältnis von einer Reichsmark zu einer Deutschen Mark zu erfüllen sind, in dem ersten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufzustellenden Jahresabschluß in die gesetzliche Rücklage (Sonderrücklage) überführen. Sie kann stattdessen eine Erhöhung ihres Nennkapitals um diesen Betrag durch Gewährung von Freianteilen nach den Vorschriften über die Kapitalerhöhung beschließen; diese Gewährung von Freianteilen gilt nicht als Gewinnausschüttung. § 73 Abs. 1 und 2 des D-Markbilanzgesetzes ist sinngemäß anzuwenden.

(2) Hat die Kapitalgesellschaft die Verbindlichkeiten mit einem höheren Betrag als dem in § 32 Abs. 1 des Berliner D-Markbilanzgesetzes vorgeschriebenen Mindestbetrag in der Eröffnungsbilanz ausgewiesen, so gilt Absatz 1 entsprechend, soweit der ausgewiesene Betrag den zur Erfüllung der umgestellten Verbindlichkeiten aufzuwendenden Betrag übersteigt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

§ 22

(1) Kapitalgesellschaften, die mit einem Nennkapital in Ostmark im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg eingetragen sind, haben eine Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark auf den 1. April 1949 unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des D-Markbilanzgesetzes aufzustellen. Sie haben ihre Kapitalverhältnisse nach §§ 35 bis 59 des D-Markbilanzgesetzes neu festzusetzen. Ein nach § 36 oder § 37 des D-Markbilanzgesetzes in die Eröffnungsbilanz eingestelltes Kapitalentwertungskonto ist spätestens in dem am 31. Dezember 1956 endenden oder laufenden Geschäftsjahr auszugleichen.

(2) Unternehmen, die den Beschluß über die Neufestsetzung ihrer Kapitalverhältnisse nicht bis zum 31. Dezember 1955 beim Registergericht zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet haben, sind mit dem Ablauf dieses Tages aufgelöst. Ist der Beschluß über die Neufestsetzung vor dem 31. Dezember 1955 angefochten worden, so tritt an die Stelle des 31. Dezember 1955 der sechs Monate nach dem Tage der Rechtskraft der Entscheidung liegende Tag. § 80 Abs. 3 des D-Markbilanzgesetzes gilt mit der Maßgabe, daß die Auflösung auch im Falle des § 36 des D-Markbilanzgesetzes erst mit Ablauf des 31. Dezember 1958 eintritt.

(3) Die Fortsetzung eines nach Absatz 2 aufgelösten Unternehmens kann nicht beschlossen werden.

(4) Kapitalgesellschaften, die ihr Nennkapital in Ostmark vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes währungsmäßig oder in anderer Weise als nach den Vorschriften des D-Markbilanzgesetzes der Deutschen Mark angepaßt haben, sind von der Pflicht zur Aufstellung einer Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark und zur Neufestsetzung ihrer Kapitalverhältnisse nach den Vorschriften des D-Markbilanzgesetzes befreit, sofern sie binnen sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Vorlage einer Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers dem Registergericht nachweisen, daß ihr nach Abzug der Schulden sich ergebendes Vermögen in einer Bilanz, die auf den letzten Tag des am Tage der Eintragung des Nennkapitals in Deutscher Mark in das Handelsregister laufenden Geschäftsjahres aufgestellt ist, den Betrag des im Handelsregister in Deutscher Mark eingetragenen Nennkapitals erreichte. Wird der Nachweis nicht erbracht, so gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß.

Artikel 7

Steuerliche Vorschriften für Pensionsrückstellungen der Geldinstitute

§ 23

Geldinstitute, die in der Eröffnungsbilanz Pensionsrückstellungen nach der Achtunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz gebildet haben, können für die Berechnung von Rückstellungen nach § 74a des D-Markbilanzgesetzes einen Rechnungszinsfuß von mindestens drei vom Hundert zugrunde legen. Eine Rückstellung für eine am 21. Juni 1948 bereits laufende Pension kann unter Zugrundelegung des gleichen Zinsfußes weitergeführt werden. Wenn sich eine am 21. Juni 1948 bereits laufende Pension durch eine nach dem 20. Juni 1948 gegebene Zusage erhöht, kann auch der Rückstellung für die neuen Rententeile ein Rechnungszinsfuß von mindestens drei vom Hundert zugrunde gelegt werden. Das gleiche gilt, wenn eine Anwartschaft, die am 21. Juni 1948 bereits bestanden hat, durch eine spätere Zusage erhöht wird.

Artikel 8

Ergänzungen des Berliner Altbanken-Bilanz-Gesetzes

§ 24

(1) Bei Berliner Altbanken (§ 1 Abs. 1 des Altbankengesetzes vom 10. Dezember 1953 — Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 1483 —) mit Sitz in Berlin sind die für die einzelnen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten nach den Vorschriften des Altbanken-Bilanz-Gesetzes — ABilG — vom 10. Dezember 1953 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 1488) in die DM-Eröffnungsbilanz eingesetzten Werte auch für die Steuern vom Einkommen und Ertrag vorbehaltlich des Satzes 3 zugrunde zu legen. Das gleiche gilt, soweit nach § 22 Abs. 1 des Altbanken-Bilanz-Gesetzes die Altbankenrechnung die Wirkung einer DM-Eröffnungsbilanz hat. Westdeutsche Vermögenswerte im Sinn des § 2 Abs. 4 und westdeutsche Verbindlichkeiten

im Sinn des § 3 Abs. 3 Nr. 1 des Altbanken-Bilanz-Gesetzes mit Ausnahme der Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen sind mit den Werten der Steuerbilanz, die auf den Tag vor dem Stichtag der DM-Eröffnungsbilanz aufzustellen ist, in die steuerliche Eröffnungsbilanz zu übernehmen.

(2) Bei Berliner Altbanken mit Sitz in Berlin führen zu einer Berichtigung der steuerlichen DM-Eröffnungsbilanz

- a) Berichtigungen der Altbankenrechnung, soweit sie als Berichtigungen der DM-Eröffnungsbilanz gelten (§ 19 Abs. 1 ABilG),
- b) der erstmalige Ausweis von Verbindlichkeiten nach § 20 Abs. 1 des Altbanken-Bilanz-Gesetzes und
- c) Berichtigungen der DM-Eröffnungsbilanz nach § 23 Abs. 2 und § 24 Abs. 2 des Altbanken-Bilanz-Gesetzes.

(3) Ist bei Berliner Altbanken in den Fällen des § 15 des Altbanken-Bilanz-Gesetzes ein Kapitalentwertungskonto in der DM-Eröffnungsbilanz oder in den Fällen des § 19 Abs. 2 und des § 20 Abs. 3 des Altbanken-Bilanz-Gesetzes ein Kapitalberichtigungskonto in einer Jahresbilanz eingestellt, so ist auf die Tilgung § 73 Abs. 3 des D-Markbilanzgesetzes entsprechend anzuwenden.

(4) Bei Berliner Altbanken mit Sitz im Bundesgebiet führt die Übernahme der in die Altbankenrechnung eingestellten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten (§ 44 Abs. 1 des Umstellungsergänzungsgesetzes vom 21. September 1953 — Bundesgesetzbl. I S. 1439 —) zu einer Berichtigung der steuerlichen Eröffnungsbilanz; § 26 Abs. 3 Satz 1 und 2 bleibt unberührt. Absatz 2 Buchstabe b ist auf Berliner Altbanken mit Sitz im Bundesgebiet entsprechend anzuwenden.

§ 25

(1) Die von Berliner Altbanken für die Zeit vor dem 9. Mai 1945 in Berlin zu entrichtenden Steuern gelten durch die für diese Zeit geleisteten Zahlungen als abgegolten.

(2) Rechte der Berliner Altbanken aus dem Gesetz über die Umstellung und die Erstattung von vor dem 9. Mai 1945 an ein Westberliner Finanzamt überzahlten Steuern vom 8. April 1952 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 257) sind ausgeschlossen.

§ 26

(1) Berliner Altbanken werden vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 für die Zeit vom 9. Mai 1945 bis zum Tag vor dem Stichtag der DM-Eröffnungsbilanz oder der Altbankenrechnung (§§ 11, 22 ABilG) zu den Steuern vom Einkommen und zur Gewerbesteuer nicht herangezogen.

(2) Berliner Altbanken mit Sitz in Berlin, die eine DM-Eröffnungsbilanz auf den 1. April 1949 aufzustellen haben (§§ 23, 24 ABilG), werden zu den Steuern vom Einkommen und zur Gewerbesteuer ab 1. April 1949 herangezogen.

(3) Berliner Altbanken mit Sitz im Bundesgebiet, die nach § 1 der Zweiundvierzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz eine Eröffnungsbilanz

bilanz auf den 21. Juni 1948 aufzustellen haben, werden für die Zeit vom 21. Juni 1948 bis zum Tag vor dem Stichtag der Altbankenrechnung (§ 1 ABilG) nur für den Geschäftsbetrieb im Bundesgebiet zu den Steuern vom Einkommen und zur Gewerbesteuer herangezogen. Dabei können Ausgabenüberschüsse der Berliner Betriebsstätten abgezogen werden, soweit entsprechende Beträge zu Lasten der westdeutschen Rechnung gezahlt worden sind. Vom Stichtag der Altbankenrechnung an sind diese Berliner Altbanken unter Berücksichtigung der aus der Altbankenrechnung übernommenen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten (§ 24 Abs. 4) zu veranlagern.

(4) Für Berliner Altbanken mit Sitz in Berlin, deren Umstellungsrechnung nach § 2 der Zweiundvierzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz für den von ihr erfaßten sachlichen Geltungsbereich die Wirkung einer Eröffnungsbilanz hat, gelten Absatz 3 Satz 1 und 2 entsprechend.

§ 27

(1) Bei der Hauptfeststellung der Einheitswerte gewerblicher Betriebe, die in Berlin (West) auf den 1. April 1949 und im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes auf den 21. Juni 1948 durchgeführt wird, sind anzusetzen

1. von Berliner Altbanken, die keine westdeutsche Umstellungsrechnung aufzustellen haben,
 - a) Ausgleichsforderungen mit den sich nach § 45 des Umstellungsergänzungsgesetzes ergebenden Beträgen;
 - b) Wertpapiere, Anteile und Genußscheine an Kapitalgesellschaften mit den Werten, die sich nach § 11 Abs. 1 des Zweiten Vermögensbesteuerungsgesetzes (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin 1954 S. 140) für die Feststellung der Einheitswerte der gewerblichen Betriebe zum 1. April 1949 ergeben;
 - c) alle übrigen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die nicht nach §§ 59, 60 des Bewertungsgesetzes außer Betracht bleiben, mit den in die steuerliche DM-Eröffnungsbilanz eingestellten Werten;
2. von Berliner Altbanken, die eine westdeutsche Umstellungsrechnung aufzustellen haben,
 - a) westdeutsche Vermögenswerte im Sinn des § 2 Abs. 4 und westdeutsche Verbindlichkeiten im Sinn des § 3 Abs. 3 des Altbanken-Bilanz-Gesetzes, die nicht nach §§ 59, 60 des Bewertungsgesetzes außer Betracht bleiben, mit den in die steuerliche Eröffnungsbilanz auf den 21. Juni 1948 eingestellten Werten;
 - b) Berliner Vermögenswerte im Sinn des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Berliner Verbindlichkeiten im Sinn des § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Altbanken-Bilanz-Gesetzes mit den Werten, die sich nach Nummer 1 ergeben; bei Berliner Altbanken mit Sitz im Bundesgebiet tritt an die Stelle der DM-Eröffnungsbilanz die Altbankenrechnung. Ein Fehlbetrag kann von dem nach Buchstabe a ermittelten Vermögen abgesetzt werden.

(2) Bei Berliner Altbanken mit bankfremdem Geschäft sind die nicht dem Bankgeschäft zuzurechnenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten (§ 23 ABilG) bei der Hauptfeststellung mit den Werten anzusetzen, die sich nach den allgemein für die Einheitsbewertung auf den 1. April 1949 in Berlin (West) maßgebenden Vorschriften ergeben. Das gleiche gilt bei der Sparkasse der Stadt Berlin (West) für die nach dem 8. Mai 1945 erworbenen oder begründeten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten (§ 24 ABilG).

(3) Bei Wertfortschreibungen auf den 1. Januar 1950, 1. Januar 1951 und 1. Januar 1952 sind die bei der Hauptfeststellung für die Berliner Vermögenswerte und Verbindlichkeiten nach Absatz 1 angesetzten Werte unverändert zu übernehmen. Im übrigen gelten für die Einheitsbewertung die allgemeinen Vorschriften.

§ 28

(1) Das Gesetz über die Aufteilung der Vermögensteuer zwischen Berlin (West) und dem übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes vom 15. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 796) ist auf Berliner Altbanken nicht anzuwenden. Bei Berliner Altbanken, die eine westdeutsche Umstellungsrechnung aufzustellen haben, sind für die Zwecke der Vermögensteuer die Einheitswerte zwischen dem Geltungsbereich des Grundgesetzes und Berlin (West) in dem Verhältnis aufzuteilen, in dem die Summe der Vermögenswerte nach § 27 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a zu der Summe der Vermögenswerte nach § 27 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b steht. Über die Aufteilung entscheidet das Betriebsfinanzamt zugleich mit der Feststellung des Einheitswerts des gewerblichen Betriebes. §§ 215 bis 219 der Reichsabgabenordnung sind entsprechend anzuwenden.

(2) Die durch die Aufteilung nach Absatz 1 festgestellten Teile des Einheitswerts unterliegen der Vermögensbesteuerung in Berlin (West) vom Kalenderjahr 1950 ab und im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes vom Kalenderjahr 1949 ab. Zuständig ist für das Gebiet, in dem sich das Betriebsfinanzamt nicht befindet, das Finanzamt, in dessen Bezirk der wertvollste Teil der bei der Aufteilung für dieses Gebiet anzusetzenden Vermögenswerte liegt.

(3) Von Berliner Altbanken, die keine westdeutsche Umstellungsrechnung aufzustellen haben, wird Vermögensteuer für die Kalenderjahre 1950 bis 1952 nicht erhoben, wenn sie einen Anspruch auf Gewährung einer Ausgleichsforderung nach § 45 des Umstellungsergänzungsgesetzes haben oder wegen ihrer Verbindlichkeiten gegenüber der öffentlichen Hand aus der Umwandlung von Uraltguthaben nach § 37 Abs. 2 des Umstellungsergänzungsgesetzes nicht oder nicht in voller Höhe in Anspruch genommen werden können. Das gleiche gilt bei Berliner Altbanken, die eine westdeutsche Umstellungsrechnung aufzustellen haben, für den Teil des Vermögens, der nach Absatz 1 auf Berlin (West) entfällt.

§ 29

Soweit nach den Vorschriften für die Feststellung der Einheitswerte der gewerblichen Betriebe auf den 1. Januar 1953 Vermögenswerte und Verbindlichkeiten abweichend von den für die Umstellungsrechnung

der Geldinstitute im Bundesgebiet maßgebenden Vorschriften nicht oder mit einem endgültigen Wert anzusetzen sind, sind bei der Bewertung nach § 45 Abs. 7 des Umstellungsergänzungsgesetzes und § 7 Abs. 1 des Berliner Altbanken-Bilanz-Gesetzes die für die Umstellungsrechnung der Geldinstitute im Bundesgebiet maßgebenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Diese Vorschriften sind auch für die Ermittlung des Teilwertes eines Vermögenswertes nach § 66 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes und den Ansatz von Verbindlichkeiten entsprechend anzuwenden, soweit sich nicht aus § 8 des Altbanken-Bilanz-Gesetzes oder anderen gesetzlichen Vorschriften etwas anderes ergibt. An die Stelle des 21. Juni 1948 und des 1. Januar 1949 tritt für den Stand der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Stichtag der Altbankenrechnung, als Stichtag der Bewertung der 1. Januar 1953.

Artikel 9

Schlußbestimmungen

§ 30

Soweit dieses Gesetz auf das D-Markbilanzgesetz Bezug nimmt, ist darunter je nach dem Geltungsbereich das Gesetz über die Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark und die Kapitalneufestsetzung (D-Markbilanzgesetz) vom 21. August 1949 (WiGBl. S. 279), auf Baden, Württemberg-Hohenzollern und den bayerischen Kreis Lindau erstreckt durch Verordnung vom 13. Dezember 1949 (Bundesgesetzbl. 1950 S. 2), oder das Landesgesetz des Landes Rheinland-Pfalz über die Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark und die Kapitalneufestsetzung (D-Markbilanzgesetz) vom 6. September 1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz Teil I S. 421) zu verstehen.

§ 31

(1) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1, § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch in Berlin (West).

(2) Für die Anwendung dieses Gesetzes nach Absatz 1 gilt folgendes:

1. Soweit dieses Gesetz auf Vorschriften des D-Markbilanzgesetzes oder des D-Markbilanzergänzungsgesetzes Bezug nimmt, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften des Gesetzes des Landes Berlin über die Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark und die Kapitalneufestsetzung (D-Markbilanzgesetz) vom 12. August 1950 (Verordnungsblatt für Berlin I S. 239) und des Gesetzes des Landes Berlin zur Änderung und Ergänzung des D-Markbilanzgesetzes (D-Markbilanzergänzungsgesetz) vom 24. Mai 1951 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 382).
2. Soweit dieses Gesetz auf §§ 9, 10 des Gesetzes zur Bewertung des Vermögens für die Kalenderjahre 1949 bis 1951 (Hauptveranlagung 1949) vom 16. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 22) Bezug nimmt, treten an

deren Stelle §§ 10, 11 des Zweiten Gesetzes über die Neuordnung der Vermögensbesteuerung in Berlin (Zweites Vermögensbesteuerungsgesetz) vom 9. März 1954 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 140).

3. § 10 dieses Gesetzes ist nicht anzuwenden.

4. In der durch § 12 Nr. 14 dieses Gesetzes geänderten Fassung des § 80 Abs. 3 des D-Markbilanzgesetzes tritt der „31. Dezember 1958“ an die Stelle des „31. Dezember 1957“.

(3) § 80 Abs. 1 Satz 3 bis 7 des Berliner D-Markbilanzgesetzes in der Fassung des Zweiten Berliner Gesetzes zur Änderung des D-Markbilanzgesetzes vom 11. Dezember 1951 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 1139) ist nicht mehr anzuwenden.

(4) § 29 und § 74 a des D-Markbilanzgesetzes in der Fassung des § 12 Nr. 2 bis 4, Nr. 13 dieses Gesetzes sowie § 23 dieses Gesetzes gelten in Berlin (West) mit der Maßgabe, daß bei Unternehmen, deren Eröffnungsbilanz auf den 1. April 1949 aufgestellt ist, an die Stelle des 20. Juni 1948 der 31. März 1949 und an die Stelle des 21. Juni 1948 der 1. April 1949 tritt.

(5) Für Berliner Altbanken, die ihren Sitz in Berlin haben, mit Ausnahme der in §§ 23, 24 des Altbanken-Bilanz-Gesetzes bezeichneten Altbanken, sind §§ 29, 74 a des D-Markbilanzgesetzes und § 23 dieses Gesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, daß

- a) an die Stelle des 21. Juni 1948 jeweils der Stichtag der DM-Eröffnungsbilanz oder der Altbankenrechnung (§§ 11, 22 ABilG) tritt, soweit es sich nicht um die Bildung von Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen in der westdeutschen Rechnung bis zu diesem Stichtag handelt,
- b) in § 23 dieses Gesetzes an die Stelle der Achtunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz § 8 Abs. 3 des Altbanken-Bilanz-Gesetzes tritt.

Für Berliner Altbanken, die ihren Sitz im Bundesgebiet haben, ist Satz 1 nur auf Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen anzuwenden, die aus der Altbankenrechnung nach § 44 des Umstellungsergänzungsgesetzes übernommen worden sind.

§ 32

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1955 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 21. Juni 1955.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister der Justiz
Neumayer

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Zwölfte Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse
der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen
(Kassendentistische Vereinigung Deutschlands, Kassenzahnärztliche Vereinigung
Deutschlands, Zahnärztekammern)
und Änderung der Achten und Neunten Durchführungsverordnung zum Gesetz.

Vom 15. Juni 1955.

Auf Grund des § 61 Abs. 3 in Verbindung mit den Nummern 14 bis 17, 48, 49 und 53 der Anlage A zu § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 1. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1287) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Abschnitt I

§ 1

(1) Für die Unterbringung und Versorgung der Angehörigen der in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Einrichtungen (Herkunftseinrichtungen) sind entsprechende Einrichtungen im Sinne des § 61 Abs. 1 des Gesetzes die in der gleichen Anlage aufgeführten Einrichtungen (Aufnahmeeinrichtungen).

(2) Die Bundesminister des Innern und der Finanzen werden ermächtigt, erst nach Verkündung dieser Rechtsverordnung ermittelte Herkunfts- oder Aufnahmeeinrichtungen durch Rechtsverordnung in die in Absatz 1 bezeichnete Anlage ergänzend aufzunehmen oder später aufgelöste entsprechende Einrichtungen zu streichen.

§ 2

(1) Die Mittel, die für die Zahlung der in Kapitel I und III des Gesetzes vorgesehenen Versorgungsbezüge, Kapitalabfindungen, Beihilfen, Unterstützungen und Entlassungsgelder an die Angehörigen der Herkunftseinrichtungen sowie für die Nachversicherung (§ 72 des Gesetzes) erforderlich sind, werden von den Aufnahmeeinrichtungen gemeinsam aufgebracht. Das Verhältnis, in dem die Aufnahmeeinrichtungen einander zur Aufbringung der Mittel verpflichtet sind, können sie durch schriftliche Vereinbarung festlegen. Solange eine solche Vereinbarung nicht besteht, sind die in Abschnitt II der Anlage zu dieser Verordnung bezeichneten Aufnahmeeinrichtungen, ausgenommen die unter den Nummern 1 und 2 bezeichneten Einrichtungen, zur Aufbringung der Mittel verpflichtet, und zwar jede in dem Verhältnis, das der Bevölkerungszahl ihres Gebietes zur Bevölkerungszahl der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Berlin entspricht; die Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes über die Bevölkerungszahlen sind für die Berechnung maßgebend. Dabei sind die Durchschnittszahlen des abgelaufenen Kalenderjahres zugrunde zu legen. Bei der Feststellung der Mitgliederzahl von Zahnärztekammern werden die Mitglieder nicht gezählt, die Mitglieder einer Kassenzahnärztlichen Vereinigung des Gebietes sind. Bestehen in einem Gebiet mehrere Aufnahmeeinrichtungen, so trägt jede Aufnahmeeinrichtung zur Gebietslast im Verhältnis ihrer Mitglieder zur Gesamtmitgliederzahl der Aufnahmeeinrichtungen des Gebietes bei.

(2) Die Aufnahmeeinrichtungen sind in dem nach Absatz 1 geltenden Verhältnis auch zur Zahlung von Vorschüssen zu den gemeinsamen Mitteln verpflichtet.

(3) Zu den nach Absatz 1 gemeinsam aufzubringenden Mitteln gehören auch die Verwaltungskosten, die dem Treuhänder (§ 7 dieser Verordnung) bei der Durchführung seiner Aufgaben entstehen.

§ 3

(1) Die Zahlungen nach Kapitel I und III des Gesetzes an die Angehörigen der Herkunftseinrichtungen werden von der Aufnahmeeinrichtung geleistet, in deren Bereich der Betreffende seinen Wohnsitz hat. Handelt es sich um Empfänger von Hinterbliebenenbezügen, die in Bereichen verschiedener Aufnahmeeinrichtungen wohnen, so ist für alle Beteiligten diejenige Aufnahmeeinrichtung zuständig, in deren Bereich die Witwe oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, die jüngste bezugsberechtigte Person (Waise, schuldlos geschiedene Ehefrau) ihren Wohnsitz hat. § 59 des Gesetzes gilt sinngemäß. Die Zahlungen sind der Aufnahmeeinrichtung aus den in § 2 dieser Verordnung bezeichneten Mitteln zu erstatten. In Zweifelsfällen bestimmt der Treuhänder (§ 7 dieser Verordnung) die zuständige Aufnahmeeinrichtung.

(2) Die nach Absatz 1 zuständige Aufnahmeeinrichtung vertritt die Gesamtheit der Aufnahmeeinrichtungen in Rechtsstreitigkeiten vor den Gerichten und als Drittschuldner in Pfändungssachen. Die Prozeßkosten gehören zu den Aufwendungen, die aus den in § 2 dieser Verordnung bezeichneten Mitteln zu erstatten sind.

§ 4

(1) Die den Aufnahmeeinrichtungen durch § 61 Abs. 1 des Gesetzes gemeinsam auferlegte Unterbringungspflicht zugunsten der an der Unterbringung teilnehmenden Angehörigen der Herkunftseinrichtungen ist von den einzelnen Aufnahmeeinrichtungen nach einem durch schriftliche Vereinbarung aller Aufnahmeeinrichtungen festzustellenden Verteilungsschlüssel zu erfüllen.

(2) Solange eine solche Vereinbarung nicht besteht, ist die Unterbringung von der einzelnen Aufnahmeeinrichtung nach Maßgabe des Verhältnisses

1. ihres Besoldungsaufwandes zum Besoldungsaufwand aller Aufnahmeeinrichtungen und
2. der Zahl ihrer Planstellen für dienstordnungsmäßige Angestellte und Beamte zur Zahl derartiger Planstellen aller Aufnahmeeinrichtungen

zu bewirken.

§ 5

(1) Solange eine Aufnahmeeinrichtung ihren Pflichtanteil am Besoldungsaufwand (§ 4 dieser Verordnung) nicht erfüllt, hat sie in entsprechender Anwendung des § 14 Abs. 2 des Gesetzes einen Ausgleichsbetrag zu den gemeinsamen Mitteln (§ 2 dieser Verordnung) zu zahlen; für die an Angehörige von Herkunftseinrichtungen gezahlten Trennungsentschädigungen und Umzugskosten gelten die §§ 20a und 52a des Gesetzes entsprechend.

(2) Die Beitragsverpflichtung der Aufnahmeeinrichtungen, die ihren Pflichtanteil am Besoldungsaufwand (§ 4 dieser Verordnung) erfüllen, vermindert sich um die Summe der von den säumigen Aufnahmeeinrichtungen nach Absatz 1 zu zahlenden Ausgleichsbeträge; die Aufteilung dieser Summe erfolgt in dem nach § 2 Abs. 1 dieser Verordnung geltenden Verhältnis.

(3) Die Besoldung (Vergütung) für die zwar nicht an der Unterbringung teilnehmenden, aber nach § 52b Abs. 2 des Gesetzes auf den Pflichtanteil am Besoldungsaufwand (§ 4 dieser Verordnung) anrechenbaren Angehörigen der Herkunftseinrichtungen, die bei einer Aufnahmeeinrichtung beschäftigt werden, ist zu berücksichtigen.

§ 6

(1) Ist der Pflichtanteil an den Planstellen (§ 4 dieser Verordnung) nicht erfüllt, so gilt § 15 des Gesetzes entsprechend; die Meldung erfolgt an den Treuhänder (§ 7 dieser Verordnung). Die Besetzung einer hiernach der Unterbringung gemäß § 61 Abs. 1 des Gesetzes vorbehaltenen Planstelle mit einer anderen Person als einem an der Unterbringung nach § 61 Abs. 1 des Gesetzes teilnehmenden oder gemäß § 52b Abs. 2 des Gesetzes auf den Pflichtanteil anrechenbaren Angehörigen der Herkunftseinrichtungen bedarf der Zustimmung des Treuhänders (§ 7 dieser Verordnung). Er kann sie unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 und 5 Buchstabe e des Gesetzes und ohne Beschränkung auf die dritte Stelle erteilen, wenn die Aufnahmeeinrichtungen diese Erleichterung durch schriftliche Vereinbarung festgelegt haben.

(2) Bei Zuwiderhandlungen gegen Absatz 1 ist in entsprechender Anwendung des § 17 des Gesetzes ein Betrag zu den gemeinsamen Mitteln (§ 2 dieser Verordnung) zu zahlen. § 5 Abs. 2 dieser Verordnung ist entsprechend anzuwenden.

(3) Die Planstelle einer Aufnahmeeinrichtung, die mit einem zwar nicht an der Unterbringung teilnehmenden, aber nach § 52b Abs. 2 des Gesetzes auf den Pflichtanteil an den Planstellen (§ 4 dieser Verordnung) anrechenbaren Angehörigen der Herkunftseinrichtungen besetzt ist, ist zu berücksichtigen.

§ 7

(1) Die Aufnahmeeinrichtungen bestellen zur Durchführung der von ihnen gemeinsam zu erfüllenden Verpflichtungen sowie zur gerichtlichen und außergerichtlichen Wahrnehmung der Rechte der Gesamtheit gegenüber säumigen Aufnahmeeinrich-

tungen durch Mehrheitsbeschluß eine natürliche oder juristische Person oder einen aus mehreren Personen bestehenden Ausschuß, der mit Stimmenmehrheit beschließt, zum Treuhänder. Solange ein Treuhänder nicht bestellt ist, werden dessen Geschäfte von der in Abschnitt II unter Nummer 1 der Anlage dieser Verordnung bezeichneten Aufnahmeeinrichtung wahrgenommen.

(2) Die Aufnahmeeinrichtungen haben dem Treuhänder die ihm zur Durchführung seiner Aufgaben dienlich erscheinenden Auskünfte zu erteilen. Die Prüfungsberichte (§ 10 dieser Verordnung) sind außer der für die Aufnahmeeinrichtung zuständigen Aufsichtsbehörde auch dem Treuhänder zu übersenden.

§ 8

(1) Die Aufnahmeeinrichtungen können schriftlich vereinbaren, daß der Treuhänder auch die Maßnahmen trifft, die nach § 2 Abs. 1 Satz 2, § 4 Abs. 1, § 6 Abs. 1 Satz 3 dieser Verordnung den Vereinbarungen der Aufnahmeeinrichtungen vorbehalten sind.

(2) Der Treuhänder fertigt die Vereinbarungen und Beschlüsse der Aufnahmeeinrichtungen aus und stellt die zu leistenden Beiträge (§ 2 dieser Verordnung), die Pflichtanteile und ihre Erfüllung (§ 4 dieser Verordnung), die Ausgleichsbeträge (§ 5 Abs. 1 dieser Verordnung) und die Beträge nach § 6 Abs. 2 dieser Verordnung fest.

(3) Der Treuhänder hat den Aufnahmeeinrichtungen Rechnung zu legen. Die Aufnahmeeinrichtungen können durch Mehrheitsbeschluß eine Geschäftsanweisung für den Treuhänder erlassen; sie bedarf der Genehmigung durch den Bundesminister des Innern.

(4) Der Treuhänder untersteht hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit seiner Geschäftsführung der Aufsicht des Bundesministers des Innern.

§ 9

(1) § 27 des Gesetzes gilt hinsichtlich der in dieser Verordnung geregelten Verpflichtungen der Aufnahmeeinrichtungen aus § 61 Abs. 1 des Gesetzes entsprechend. Die dort vorgesehenen Maßnahmen können nur auf schriftliches Ersuchen des Treuhänders getroffen werden. Dem Ersuchen sind die erforderlichen Nachweise (§ 8 Abs. 2 dieser Verordnung) beizufügen.

(2) Für die Einziehung ausstehender Beträge einer Aufnahmeeinrichtung (§§ 2, 5 Abs. 1, § 6 Abs. 2 dieser Verordnung) gelten § 28 Satz 1 des Gesetzes und vorstehender Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

(3) Ausstehende Beträge einer Aufnahmeeinrichtung kann der Treuhänder bei der Überweisung der ihr nach § 3 dieser Verordnung zu erstattenden Beträge verrechnen.

§ 10

Die für die einzelnen Aufnahmeeinrichtungen zuständigen Rechnungsprüfungsbehörden (§ 26 des Gesetzes) überwachen auch die Erfüllung der in dieser Verordnung geregelten Verpflichtungen aus § 61 Abs. 1 des Gesetzes.

§ 11

(1) Für das Verhältnis der durch § 11 des Gesetzes einer Aufnahmeeinrichtung auferlegten allgemeinen Unterbringungsspflicht zu ihrer besonderen Unterbringungsspflicht nach § 61 Abs. 1 des Gesetzes gilt folgendes:

1. Ein von einer Aufnahmeeinrichtung wegen Nichterfüllung des allgemeinen Pflichtanteils von zwanzig vom Hundert des Besoldungsaufwandes (§ 12 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes) nach § 14 Abs. 2 des Gesetzes zu zahlender Ausgleichsbetrag vermindert sich um den Ausgleichsbetrag, den sie für den gleichen Zeitraum gemäß § 5 Abs. 1 dieser Verordnung zahlt. Außerdem ist der Betrag abzusetzen, den die Aufnahmeeinrichtung als ihren Anteil an der gemeinsamen Versorgungslast nach § 2 dieser Verordnung für den gleichen Zeitraum abführt.
2. Ist der allgemeine Pflichtanteil von zwanzig vom Hundert der Planstellen (§ 13 des Gesetzes) nicht erfüllt, so bleibt zu der Besetzung einer gemäß § 15 des Gesetzes der allgemeinen Unterbringung vorbehaltenen Planstelle die Zustimmung der nach § 16 Abs. 1 des Gesetzes zuständigen Behörde erforderlich, wenn die Planstelle mit einer Person besetzt werden soll, die weder an der Unterbringung teilnimmt (§§ 11, 52, 52 a, 54 Abs. 2 Satz 1, §§ 54 a, 54 b, 55 des Gesetzes) noch auf den Pflichtanteil anrechenbar ist (§ 52 b Abs. 2, § 53 Abs. 1, § 54 Abs. 4, §§ 54 b, 55 und 71 a des Gesetzes). Die nach § 16 Abs. 1 des Gesetzes zuständige Behörde kann die Zustimmung unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 und 5 Buchstabe e des Gesetzes und ohne Beschränkung auf die dritte Stelle erteilen.

(2) Bei Belastungen, die eines weitergehenden Ausgleichs als nach Absatz 1 bedürfen, entscheiden die Bundesminister des Innern und der Finanzen über eine entsprechende Befreiung von der allgemeinen Unterbringungsspflicht.

§ 12

(1) Bei der Anwendung der §§ 42 und 72 Abs. 11 des Gesetzes auf die Angehörigen der Herkunftseinrichtungen tritt an Stelle des Bundes die Gesamtheit der Aufnahmeeinrichtungen; § 3 dieser Verordnung gilt sinngemäß.

(2) Im Verhältnis zu der Gesamtheit der Aufnahmeeinrichtungen gilt die einzelne Aufnahmeeinrichtung als anderer Dienstherr im Sinne des § 42 des Gesetzes. Die Aufnahmeeinrichtungen können mit Zustimmung des Bundesministers des Innern eine andere Regelung schriftlich vereinbaren.

(3) Für die Anwendung des § 20 Abs. 1 Nr. 2, der §§ 21, 22, 35 Abs. 3, des § 37 Abs. 3, des § 45 Abs. 2, der §§ 73, 74 des Gesetzes und des § 158 des Bundesbeamtengesetzes vom 14. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 551) gilt die Beschäftigung eines Angehörigen der Herkunftseinrichtungen bei einer Aufnahmeeinrichtung ohne Rücksicht auf deren Rechtsnatur als Verwendung im öffentlichen Dienst.

§ 13

(1) Oberste Dienstbehörde im Sinne des § 60 des Gesetzes für die Angehörigen der Herkunftseinrichtungen ist der Bundesminister für Arbeit.

(2) Die Befugnisse zur Festsetzung und Regelung der Versorgungsbezüge können auch auf den Treuhänder oder auf Aufnahmeeinrichtungen übertragen werden.

§ 14

(1) Die oberste Dienstbehörde hat den Treuhänder vor ihren Entscheidungen zu hören. Entscheidungen auf Grund von Kannvorschriften des Gesetzes und des Bundesbeamtengesetzes sind von der obersten Dienstbehörde im Benehmen mit dem Treuhänder zu treffen.

(2) In allen Fällen, in denen bei Anwendung des Gesetzes und des Bundesbeamtengesetzes die Mitwirkung des Bundesministers der Finanzen vorgesehen ist, tritt an dessen Stelle der Treuhänder.

§ 15

(1) Soweit nach den Vorschriften über die Währungsumstellung im Bundesgebiet und nach den entsprechenden im Land Berlin geltenden Vorschriften eine Herkunftseinrichtung Versorgungsbezüge zahlt, bleiben diese Versorgungsempfänger für die Berechnung der gemeinsamen Versorgungslast und der Beiträge der Aufnahmeeinrichtungen (§ 2 dieser Verordnung) außer Betracht. Die nach Satz 1 gezahlten Bezüge werden den Empfängern auf die Versorgungsbezüge nach § 3 dieser Verordnung angerechnet.

(2) Soweit die bei einer Herkunftseinrichtung für Versorgungszahlungen vorhandenen Mittel (Absatz 1) in die nach § 2 dieser Verordnung bezeichneten gemeinsamen Mittel eingebracht oder zur Fortführung der Versorgungszahlungen einer oder mehrerer Aufnahmeeinrichtungen übertragen werden, scheiden die Versorgungsempfänger dieser Herkunftseinrichtung für die Berechnung der gemeinsamen Versorgungslast und der Beiträge (§ 2 dieser Verordnung) aus.

Abschnitt II

§ 16

Abschnitt II der Anlage der Achten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 5. Juni 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 132) wird wie folgt ergänzt:

„t) Badischer Gemeinde-Versicherungsverband, Karlsruhe, (mit den Versicherungszweigen: Unfall, Haftpflicht, Kraftverkehr)“.

§ 17

In Abschnitt II der Anlage der Neunten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 31. Juli 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 234) wird hinter Nummer 3 „Badischer Gemeinde-Versicherungsverband, Karlsruhe“ folgender Zusatz angefügt: „(für die Sachver-

sicherungszweige, ausgenommen: Unfall, Haftpflicht und Kraftverkehr“.

§ 18

§ 13 der Achten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 5. Juni 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 132) und § 13 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 31. Juli 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 234) erhalten folgende Fassung:

„§ 13

(1) Oberste Dienstbehörde im Sinne des § 60 des Gesetzes für die Angehörigen der Herkunftseinrichtungen ist die zuständige oberste Landesbehörde des Landes, in dem der Treuhänder seinen Sitz hat.

(2) Die Befugnisse zur Festsetzung und Regelung der Versorgungsbezüge können auch auf den Treuhänder übertragen werden.“

Abschnitt III

§ 19

Diese Rechtsverordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel IV des Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 19. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 980) mit Wirkung vom 1. Oktober 1951 auch im Land Berlin.

§ 20

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1951 in Kraft.

Bonn, den 15. Juni 1955.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

Anlage
(zu § 1 Abs. 1)

I.

Verzeichnis der Herkunftseinrichtungen

1. Kassendentistische Vereinigung Deutschlands
2. Kassenzahnärztliche Vereinigung Deutschlands
3. Zahnärztekammer für Preußen

II.

Verzeichnis der Aufnahmeeinrichtungen

- | | |
|---|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Bundesverband der Deutschen Zahnärzte, Köln 2. Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung, Köln 3. Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg, Stuttgart 4. Kassenzahnärztliche Vereinigung Deutschlands, Landesstelle Nordbaden, Mannheim 5. Kassendentistische Vereinigung Deutschlands, Landesstelle Nordbaden, Mannheim 6. Kassenzahnärztliche Vereinigung Deutschlands, Landesstelle Südbaden, Freiburg i. Brsg. 7. Kassendentistische Vereinigung Südbaden, Freiburg i. Brsg. 8. Landesstelle Württemberg der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Deutschlands, Stuttgart 9. Kassendentistische Vereinigung Württemberg, Stuttgart 10. Kassenzahnärztliche Vereinigung Württemberg-Hohenzollern, Tübingen 11. Kassendentistische Vereinigung Württemberg-Hohenzollern, Tübingen 12. Bayerische Landeszahnärztekammer, München 13. Kassenzahnärztliche Vereinigung Bayerns, München 14. Kassendentistische Vereinigung Bayerns, München 15. Verband der Zahnärzte von Berlin, Berlin 16. Vereinigung der Sozialversicherungszahnärzte von Berlin, Berlin 17. Vereinigung der Sozialversicherungsdentisten von Berlin, Berlin | <ol style="list-style-type: none"> 18. Kassenzahnärztliche Vereinigung im Lande Bremen, Bremen 19. Zahnärztekammer Hamburg, Hamburg 20. Kassenzahnärztliche Vereinigung Hamburg, Hamburg 21. Kassendentistische Vereinigung Nordmark, Hamburg 22. Landeszahnärztekammer Hessen, Frankfurt a. M. 23. Kassenzahnärztliche Vereinigung Hessen, Frankfurt a. M. 24. Zahnärztekammer Niedersachsen, Hannover 25. Kassenzahnärztliche Vereinigung Niedersachsen, Hannover 26. Kassendentistische Vereinigung Niedersachsen, Hannover 27. Zahnärztekammer für die Nord-Rheinprovinz, Düsseldorf 28. Kassenzahnärztliche Vereinigung Nordrhein, Düsseldorf 29. Kassendentistische Vereinigung Nordrhein, Düsseldorf 30. Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz, Mainz 31. Landeszahnärztekammer Schleswig-Holstein, Kiel 32. Kassenzahnärztliche Vereinigung Schleswig-Holstein, Kiel 33. Zahnärztekammer Westfalen, Münster 34. Kassenzahnärztliche Vereinigung Westfalen, Münster 35. Kassendentistische Vereinigung Deutschlands, Landesstelle Westfalen-Lippe, Dortmund |
|---|--|

Dreizehnte Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse
der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (Reichsapothekerkammer).

Vom 18. Juni 1955.

Auf Grund des § 61 Abs. 3 in Verbindung mit Nummer 50 der Anlage A zu § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 1. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1287) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

(1) Für die Unterbringung und Versorgung der Angehörigen der Reichsapothekerkammer (Herkunftseinrichtung) sind entsprechende Einrichtungen im Sinne des § 61 Abs. 1 des Gesetzes die in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Einrichtungen (Aufnahmeeinrichtungen).

(2) Die Bundesminister des Innern und der Finanzen werden ermächtigt, erst nach Verkündung dieser Rechtsverordnung ermittelte Aufnahmeeinrichtungen durch Rechtsverordnung in die in Absatz 1 bezeichnete Anlage ergänzend aufzunehmen oder später aufgelöste entsprechende Einrichtungen zu streichen.

§ 2

(1) Die Mittel, die für die Zahlung der in Kapitel I und III des Gesetzes vorgesehenen Versorgungsbezüge, Kapitalabfindungen, Beihilfen, Unterstützungen und Entlassungsgelder an die Angehörigen der Herkunftseinrichtung sowie für die Nachversicherung (§ 72 des Gesetzes) erforderlich sind, werden von den Aufnahmeeinrichtungen gemeinsam aufgebracht. Das Verhältnis, in dem die Aufnahmeeinrichtungen einander zur Aufbringung der Mittel verpflichtet sind, können sie durch schriftliche Vereinbarung festlegen. Solange eine solche Vereinbarung nicht besteht, ist jede Aufnahmeeinrichtung verpflichtet, nach der Zahl ihrer Mitglieder beizutragen.

(2) Die Aufnahmeeinrichtungen sind in dem nach Absatz 1 geltenden Verhältnis auch zur Zahlung von Vorschüssen zu den gemeinsamen Mitteln verpflichtet.

(3) Zu den nach Absatz 1 gemeinsam aufzubringenden Mitteln gehören auch die Verwaltungskosten, die dem Treuhänder (§ 7 dieser Verordnung) bei der Durchführung seiner Aufgaben entstehen.

§ 3

(1) Die Zahlungen nach Kapitel I und III des Gesetzes an die Angehörigen der Herkunftseinrichtung werden von der Aufnahmeeinrichtung geleistet, in deren Bereich der Betreffende seinen Wohnsitz hat. Handelt es sich um Empfänger von Hinterbliebenenbezügen, die in Bereichen verschiedener Aufnahmeeinrichtungen wohnen, so ist für alle Beteiligten diejenige Aufnahmeeinrichtung zuständig, in deren Bereich die Witwe oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, die jüngste bezugsberechtigte Person (Waise, schuldlos geschiedene Ehefrau) ihren Wohnsitz hat. § 59 des Gesetzes gilt sinngemäß. Die Zahlungen sind der Aufnahmeeinrichtung aus

den in § 2 dieser Verordnung bezeichneten Mitteln zu erstatten. Der örtliche Bereich der Aufnahmeeinrichtungen wird durch den Treuhänder (§ 7 dieser Verordnung) bestimmt.

(2) Die nach Absatz 1 zuständige Aufnahmeeinrichtung vertritt die Gesamtheit der Aufnahmeeinrichtungen in Rechtsstreitigkeiten vor den Gerichten und als Drittschuldner in Pfändungssachen. Die Prozeßkosten gehören zu den Aufwendungen, die aus den in § 2 dieser Verordnung bezeichneten Mitteln zu erstatten sind.

(3) Die oberste Dienstbehörde (§ 13 Abs. 1 dieser Verordnung) kann im Einvernehmen mit dem Treuhänder (§ 7 dieser Verordnung) die Aufgaben aus den Absätzen 1 und 2 einer anderen Aufnahmeeinrichtung oder dem Treuhänder übertragen. Die Anordnung ist im Bundesanzeiger bekanntzumachen.

§ 4

(1) Die den Aufnahmeeinrichtungen durch § 61 Abs. 1 des Gesetzes gemeinsam auferlegte Unterbringungspflicht zugunsten der an der Unterbringung teilnehmenden Angehörigen der Herkunftseinrichtung ist von den einzelnen Aufnahmeeinrichtungen nach einem durch schriftliche Vereinbarung aller Aufnahmeeinrichtungen festzustellenden Verteilungsschlüssel zu erfüllen.

(2) Solange eine solche Vereinbarung nicht besteht, ist die Unterbringung von der einzelnen Aufnahmeeinrichtung nach Maßgabe des Verhältnisses

1. ihres Besoldungsaufwandes zum Besoldungsaufwand aller Aufnahmeeinrichtungen und
2. der Zahl ihrer Beamtenplanstellen zur Zahl der Beamtenplanstellen aller Aufnahmeeinrichtungen

zu bewirken.

§ 5

(1) Solange eine Aufnahmeeinrichtung ihren Pflichtanteil am Besoldungsaufwand (§ 4 dieser Verordnung) nicht erfüllt, hat sie in entsprechender Anwendung des § 14 Abs. 2 des Gesetzes einen Ausgleichsbetrag zu den gemeinsamen Mitteln (§ 2 dieser Verordnung) zu zahlen; für die an Angehörige der Herkunftseinrichtung gezahlten Trennungsschädigungen und Umzugskosten gelten die §§ 20a und 52a des Gesetzes entsprechend.

(2) Die Beitragsverpflichtung der Aufnahmeeinrichtungen, die ihren Pflichtanteil am Besoldungsaufwand (§ 4 dieser Verordnung) erfüllen, vermindert sich um die Summe der von den säumigen Aufnahmeeinrichtungen nach Absatz 1 zu zahlenden Ausgleichsbeträge; die Aufteilung dieser Summe erfolgt in dem nach § 2 Abs. 1 dieser Verordnung geltenden Verhältnis.

(3) Die Besoldung (Vergütung) für die zwar nicht an der Unterbringung teilnehmenden, aber nach § 52b Abs. 2 des Gesetzes auf den Pflichtanteil am Besoldungsaufwand (§ 4 dieser Verordnung) an-

rechenbaren Angehörigen der Herkunftseinrichtung, die bei einer Aufnahmeeinrichtung beschäftigt werden, ist zu berücksichtigen.

§ 6

(1) Ist der Pflichtanteil an den Beamtenplanstellen (§ 4 dieser Verordnung) nicht erfüllt, so gilt § 15 des Gesetzes entsprechend; die Meldung erfolgt an den Treuhänder (§ 7 dieser Verordnung). Die Besetzung einer hiernach der Unterbringung gemäß § 61 Abs. 1 des Gesetzes vorbehaltenen Planstelle mit einer anderen Person als einem an der Unterbringung nach § 61 Abs. 1 des Gesetzes teilnehmenden oder gemäß § 52b Abs. 2 des Gesetzes auf den Pflichtanteil anrechenbaren Angehörigen der Herkunftseinrichtung bedarf der Zustimmung des Treuhänders (§ 7 dieser Verordnung). Er kann sie unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 und 5 Buchstabe e des Gesetzes und ohne Beschränkung auf die dritte Stelle erteilen, wenn die Aufnahmeeinrichtungen diese Erleichterung durch schriftliche Vereinbarung festgelegt haben.

(2) Bei Zuwiderhandlungen gegen Absatz 1 ist in entsprechender Anwendung des § 17 des Gesetzes ein Betrag zu den gemeinsamen Mitteln (§ 2 dieser Verordnung) zu zahlen. § 5 Abs. 2 dieser Verordnung ist entsprechend anzuwenden.

(3) Die Beamtenplanstelle einer Aufnahmeeinrichtung, die mit einem zwar nicht an der Unterbringung teilnehmenden, aber nach § 52b Abs. 2 des Gesetzes auf den Pflichtanteil an den Beamtenplanstellen (§ 4 dieser Verordnung) anrechenbaren Angehörigen der Herkunftseinrichtung besetzt ist, ist zu berücksichtigen.

§ 7

(1) Die Aufnahmeeinrichtungen bestellen zur Durchführung der von ihnen gemeinsam zu erfüllenden Verpflichtungen sowie zur gerichtlichen und außergerichtlichen Wahrnehmung der Rechte der Gesamtheit gegenüber säumigen Aufnahmeeinrichtungen durch Mehrheitsbeschluß eine natürliche oder juristische Person oder einen aus mehreren Personen bestehenden Ausschuß, der mit Stimmenmehrheit beschließt, zum Treuhänder. Solange ein Treuhänder nicht bestellt ist, werden dessen Geschäfte von der Arbeitsgemeinschaft der Berufsvertretungen deutscher Apotheker wahrgenommen.

(2) Die Aufnahmeeinrichtungen haben dem Treuhänder die ihm zur Durchführung seiner Aufgaben dienlich erscheinenden Auskünfte zu erteilen. Die Prüfungsberichte (§ 10 dieser Verordnung) sind außer der für die Aufnahmeeinrichtung zuständigen Aufsichtsbehörde auch dem Treuhänder zu übersenden.

§ 8

(1) Die Aufnahmeeinrichtungen können schriftlich vereinbaren, daß der Treuhänder auch die Maßnahmen trifft, die nach § 2 Abs. 1 Satz 2, § 4 Abs. 1, § 6 Abs. 1 Satz 3 dieser Verordnung den Vereinbarungen der Aufnahmeeinrichtungen vorbehalten sind.

(2) Der Treuhänder fertigt die Vereinbarungen und Beschlüsse der Aufnahmeeinrichtungen aus und stellt die zu leistenden Beiträge (§ 2 dieser Ver-

ordnung), die Pflichtanteile und ihre Erfüllung (§ 4 dieser Verordnung), die Ausgleichsbeträge (§ 5 Abs. 1 dieser Verordnung) und die Beträge nach § 6 Abs. 2 dieser Verordnung fest.

(3) Der Treuhänder hat den Aufnahmeeinrichtungen Rechnung zu legen. Die Aufnahmeeinrichtungen können durch Mehrheitsbeschluß eine Geschäftsanweisung für den Treuhänder erlassen; sie bedarf der Genehmigung durch den Bundesminister des Innern.

(4) Der Treuhänder untersteht hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit seiner Geschäftsführung der Aufsicht des Bundesministers des Innern.

§ 9

(1) § 27 des Gesetzes gilt hinsichtlich der in dieser Verordnung geregelten Verpflichtungen der Aufnahmeeinrichtungen aus § 61 Abs. 1 des Gesetzes entsprechend. Die dort vorgesehenen Maßnahmen können nur auf schriftliches Ersuchen des Treuhänders getroffen werden. Dem Ersuchen sind die erforderlichen Nachweise (§ 8 Abs. 2 dieser Verordnung) beizufügen.

(2) Für die Einziehung ausstehender Beträge einer Aufnahmeeinrichtung (§§ 2, 5 Abs. 1, § 6 Abs. 2 dieser Verordnung) gelten § 28 Satz 1 des Gesetzes und vorstehender Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

(3) Ausstehende Beträge einer Aufnahmeeinrichtung kann der Treuhänder bei der Überweisung der ihr nach § 3 dieser Verordnung zu erstattenden Beträge verrechnen.

§ 10

Die für die einzelnen Aufnahmeeinrichtungen zuständigen Rechnungsprüfungsbehörden (§ 26 des Gesetzes) überwachen auch die Erfüllung der in dieser Verordnung geregelten Verpflichtungen aus § 61 Abs. 1 des Gesetzes.

§ 11

(1) Für das Verhältnis der durch § 11 des Gesetzes einer Aufnahmeeinrichtung auferlegten allgemeinen Unterbringungspflicht zu ihrer besonderen Unterbringungspflicht nach § 61 Abs. 1 des Gesetzes gilt folgendes:

1. Ein von einer Aufnahmeeinrichtung wegen Nichterfüllung des allgemeinen Pflichtanteils von zwanzig vom Hundert des Besoldungsaufwandes (§ 12 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes) nach § 14 Abs. 2 des Gesetzes zu zahlender Ausgleichsbetrag vermindert sich um den Ausgleichsbetrag, den sie für den gleichen Zeitraum gemäß § 5 Abs. 1 dieser Verordnung zahlt. Außerdem ist der Betrag abzusetzen, den die Aufnahmeeinrichtungen als ihren Anteil an der gemeinsamen Versorgungslast nach § 2 dieser Verordnung für den gleichen Zeitraum abführt.
2. Ist der allgemeine Pflichtanteil von zwanzig vom Hundert der Planstellen (§ 13 des Gesetzes) nicht erfüllt, so bleibt zu der Besetzung einer gemäß § 15 des Gesetzes der allgemeinen Unterbringung vorbehaltenen Planstelle die Zustimmung der nach § 16

Abs. 1 des Gesetzes zuständigen Behörde erforderlich, wenn die Planstelle mit einer Person besetzt werden soll, die weder an der Unterbringung teilnimmt (§§ 11, 52, 52 a, 54 Abs. 2 Satz 1, §§ 54 a, 54 b, 55 des Gesetzes) noch auf den Pflichtanteil anrechenbar ist (§ 52 b Abs. 2, § 53 Abs. 1, § 54 Abs. 4, §§ 54 b, 55 und 71 a des Gesetzes). Die nach § 16 Abs. 1 des Gesetzes zuständige Behörde kann die Zustimmung unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 und 5 Buchstabe e des Gesetzes und ohne Beschränkung auf die dritte Stelle erteilen.

(2) Bei Belastungen, die eines weitergehenden Ausgleichs als nach Absatz 1 bedürfen, entscheiden die Bundesminister des Innern und der Finanzen über eine entsprechende Befreiung von der allgemeinen Unterbringungspflicht.

§ 12

(1) Bei der Anwendung der §§ 42 und 72 Abs. 11 des Gesetzes auf die Angehörigen der Herkunftseinrichtung tritt an Stelle des Bundes die Gesamtheit der Aufnahmeeinrichtungen; § 3 dieser Verordnung gilt sinngemäß.

(2) Im Verhältnis zu der Gesamtheit der Aufnahmeeinrichtungen gilt die einzelne Aufnahmeeinrichtung als anderer Dienstherr im Sinne des § 42 des Gesetzes. Die Aufnahmeeinrichtungen können mit Zustimmung des Bundesministers des Innern eine andere Regelung schriftlich vereinbaren.

(3) Für die Anwendung des § 20 Abs. 1 Nr. 2, der §§ 21, 22, 35 Abs. 3, des § 37 Abs. 3, des § 45 Abs. 2, der §§ 73, 74 des Gesetzes und des § 158 des Bundesbeamtengesetzes vom 14. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 551) gilt die Beschäftigung eines Angehörigen der Herkunftseinrichtung bei einer Aufnahmeeinrichtung ohne Rücksicht auf deren Rechtsnatur als Verwendung im öffentlichen Dienst.

§ 13

(1) Oberste Dienstbehörde im Sinne des § 60 des Gesetzes für die Angehörigen der Herkunftseinrichtung ist die zuständige oberste Landesbehörde des Landes, in dem der Treuhänder seinen Sitz hat.

(2) Die Befugnisse zur Festsetzung und Regelung der Versorgungsbezüge können auch auf den Treuhänder oder auf Aufnahmeeinrichtungen übertragen werden.

§ 14

(1) Die oberste Dienstbehörde hat den Treuhänder vor ihren Entscheidungen zu hören. Entscheidungen auf Grund von Kannvorschriften des Ge-

setzes und des Bundesbeamtengesetzes sind von der obersten Dienstbehörde im Benehmen mit dem Treuhänder zu treffen.

(2) In allen Fällen, in denen bei Anwendung des Gesetzes und des Bundesbeamtengesetzes die Mitwirkung des Bundesministers der Finanzen vorgesehen ist, tritt an dessen Stelle der Treuhänder.

§ 15

(1) Soweit nach den Vorschriften über die Währungsumstellung im Bundesgebiet und nach den entsprechenden im Land Berlin geltenden Vorschriften die Herkunftseinrichtung Versorgungsbezüge zahlt, bleiben diese Versorgungsempfänger für die Berechnung der gemeinsamen Versorgungslast und der Beiträge der Aufnahmeeinrichtungen (§ 2 dieser Verordnung) außer Betracht. Die nach Satz 1 gezahlten Bezüge werden den Empfängern auf die Versorgungsbezüge nach § 3 dieser Verordnung angerechnet.

(2) Soweit die bei der Herkunftseinrichtung für Versorgungszahlungen vorhandenen Mittel (Absatz 1) in die nach § 2 dieser Verordnung bezeichneten gemeinsamen Mittel eingebracht oder zur Fortführung der Versorgungszahlungen einer oder mehreren Aufnahmeeinrichtungen übertragen werden, scheidet die Versorgungsempfänger der Herkunftseinrichtung für die Berechnung der gemeinsamen Versorgungslast und der Beiträge (§ 2 dieser Verordnung) aus.

§ 16

Diese Rechtsverordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel IV des Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 19. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 980) mit Wirkung vom 1. Oktober 1951 auch im Land Berlin.

§ 17

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1951 in Kraft.

Bonn, den 18. Juni 1955.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

Anlage
(zu § 1 Abs. 1)

Verzeichnis der Aufnahmeeinrichtungen

- a) Landesapothekerkammer Baden-Württemberg
- b) Bayerische Landesapothekerkammer
- c) Apothekerkammer Bremen
- d) Apothekerkammer Hamburg
- e) Landesapothekerkammer Hessen
- f) Apothekerkammer Niedersachsen

- g) Apothekerkammer Nordrhein
- h) Apothekerkammer Westfalen-Lippe
- i) Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz
- k) Apothekerkammer Schleswig-Holstein
- l) Berliner Apotheker-Verein e. V.

**Vierzehnte Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse
der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen
(Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands).**

Vom 18. Juni 1955.

Auf Grund des § 61 Abs. 3 in Verbindung mit Nummer 47 der Anlage A zu § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 1. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1287) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

(1) Für die Unterbringung und Versorgung der Angehörigen der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands (Herkunftseinrichtung) sind entsprechende Einrichtungen im Sinne des § 61 Abs. 1 des Gesetzes die in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Einrichtungen (Aufnahmeeinrichtungen).

(2) Die Bundesminister des Innern und der Finanzen werden ermächtigt, erst nach Verkündung dieser Rechtsverordnung ermittelte Aufnahmeeinrichtungen durch Rechtsverordnung in die in Absatz 1 bezeichnete Anlage ergänzend aufzunehmen oder später aufgelöste entsprechende Einrichtungen zu streichen.

§ 2

(1) Die Mittel, die für die Zahlung der in Kapitel I und III des Gesetzes vorgesehenen Versorgungsbezüge, Kapitalabfindungen, Beihilfen, Unterstützungen und Entlassungsgelder an die Angehörigen der Herkunftseinrichtung sowie für die Nachversicherung (§ 72 des Gesetzes) erforderlich sind, werden von den Aufnahmeeinrichtungen gemeinsam aufgebracht. Das Verhältnis, in dem die Aufnahmeeinrichtungen einander zur Aufbringung der Mittel verpflichtet sind, können sie durch schriftliche Vereinbarung festlegen; in ihr sollen die besonderen Verhältnisse der Berliner Einrichtung berücksichtigt werden. Solange eine solche Vereinbarung nicht besteht, sind die in den Nummern 2 bis 15 der Anlage bezeichneten Aufnahmeeinrichtungen zur Aufbringung der Mittel verpflichtet, und zwar in dem Verhältnis, das ihrem Anteil an den Verwaltungskosten für die Kassenärztliche Bundesvereinigung zu den gesamten Verwaltungskosten entspricht; hierbei wird für die Vereinigung der Sozialversicherungsärzte von Berlin ein Verwaltungskostenanteil in gleicher Höhe wie der der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg angenommen.

(2) Die Aufnahmeeinrichtungen sind in dem nach Absatz 1 geltenden Verhältnis auch zur Zahlung von Vorschüssen zu den gemeinsamen Mitteln verpflichtet.

(3) Zu den nach Absatz 1 gemeinsam aufzubringenden Mitteln gehören auch die Verwaltungskosten, die dem Treuhänder (§ 6 dieser Verordnung) bei der Durchführung seiner Aufgaben entstehen.

§ 3

(1) Die Zahlungen nach Kapitel I und III des Gesetzes an die Angehörigen der Herkunftseinrichtung werden von der Aufnahmeeinrichtung geleistet, in deren Bereich der Betreffende seinen Wohnsitz hat. Handelt es sich um Empfänger von Hinterbliebenenbezügen, die in Bereichen verschiedener Aufnahmeeinrichtungen wohnen, so ist für alle Beteiligten diejenige Aufnahmeeinrichtung zuständig, in deren Bereich die Witwe oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, die jüngste bezugsberechtigte Person (Waise, schuldlos geschiedene Ehefrau) ihren Wohnsitz hat. § 59 des Gesetzes gilt sinngemäß. Die Zahlungen sind der Aufnahmeeinrichtung aus den in § 2 dieser Verordnung bezeichneten Mitteln zu erstatten. Der örtliche Bereich der Aufnahmeeinrichtungen wird durch den Treuhänder (§ 6 dieser Verordnung) bestimmt.

(2) Die nach Absatz 1 zuständige Aufnahmeeinrichtung vertritt die Gesamtheit der Aufnahmeeinrichtungen in Rechtsstreitigkeiten vor den Gerichten und als Drittschuldner in Pfändungssachen. Die Prozeßkosten gehören zu den Aufwendungen, die aus den in § 2 dieser Verordnung bezeichneten Mitteln zu erstatten sind.

(3) Die oberste Dienstbehörde (§ 12 Abs. 1 dieser Verordnung) kann im Einvernehmen mit dem Treuhänder (§ 6 dieser Verordnung) die Aufgaben aus den Absätzen 1 und 2 einer anderen Aufnahmeeinrichtung oder dem Treuhänder übertragen. Die Anordnung ist im Bundesanzeiger bekanntzumachen.

§ 4

(1) Die den Aufnahmeeinrichtungen durch § 61 Abs. 1 des Gesetzes gemeinsam auferlegte Unterbringungspflicht zugunsten der an der Unterbringung teilnehmenden Angehörigen der Herkunftseinrichtung ist von den einzelnen Aufnahmeeinrichtungen nach einem durch schriftliche Vereinbarung aller Aufnahmeeinrichtungen festzustellenden Verteilungsschlüssel zu erfüllen.

(2) Solange eine solche Vereinbarung nicht besteht, ist die Unterbringung von der einzelnen Aufnahmeeinrichtung nach Maßgabe des Verhältnisses ihres Besoldungsaufwandes zum Besoldungsaufwand aller Aufnahmeeinrichtungen zu bewirken.

§ 5

(1) Solange eine Aufnahmeeinrichtung ihren Pflichtanteil am Besoldungsaufwand (§ 4 dieser Verordnung) nicht erfüllt, hat sie in entsprechender Anwendung des § 14 Abs. 2 des Gesetzes einen Ausgleichsbetrag zu den gemeinsamen Mitteln (§ 2 dieser Verordnung) zu zahlen; für die an Angehörige der Herkunftseinrichtung gezahlten Trennungsentschädigungen und Umzugskosten gelten die §§ 20a und 52a des Gesetzes entsprechend.

(2) Die Beitragsverpflichtung der Aufnahmeeinrichtungen, die ihren Pflichtanteil am Besoldungsaufwand (§ 4 dieser Verordnung) erfüllen, vermindert sich um die Summe der von den säumigen Aufnahmeeinrichtungen nach Absatz 1 zu zahlenden Ausgleichsbeträge; die Aufteilung dieser Summe erfolgt in dem nach § 2 Abs. 1 dieser Verordnung geltenden Verhältnis.

(3) Die Besoldung (Vergütung) für die zwar nicht an der Unterbringung teilnehmenden, aber nach § 52b Abs. 2 des Gesetzes auf den Pflichtanteil am Besoldungsaufwand (§ 4 dieser Verordnung) anrechenbaren Angehörigen der Herkunftseinrichtung, die bei einer Aufnahmeeinrichtung beschäftigt werden, ist zu berücksichtigen.

§ 6

(1) Die Aufnahmeeinrichtungen bestellen zur Durchführung der von ihnen gemeinsam zu erfüllenden Verpflichtungen sowie zur gerichtlichen und außergerichtlichen Wahrnehmung der Rechte der Gesamtheit gegenüber säumigen Aufnahmeeinrichtungen durch Mehrheitsbeschluß eine natürliche oder juristische Person oder einen aus mehreren Personen bestehenden Ausschuß, der mit Stimmenmehrheit beschließt, zum Treuhänder. Solange ein Treuhänder nicht bestellt ist, werden dessen Geschäfte von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung wahrgenommen.

(2) Die Aufnahmeeinrichtungen haben dem Treuhänder die ihm zur Durchführung seiner Aufgaben dienlich erscheinenden Auskünfte zu erteilen. Die Prüfungsberichte (§ 9 dieser Verordnung) sind außer der für die Aufnahmeeinrichtung zuständigen Aufsichtsbehörde auch dem Treuhänder zu übersenden.

§ 7

(1) Die Aufnahmeeinrichtungen können schriftlich vereinbaren, daß der Treuhänder auch die Maßnahmen trifft, die nach § 2 Abs. 1 Satz 2, § 4 Abs. 1 dieser Verordnung den Vereinbarungen der Aufnahmeeinrichtungen vorbehalten sind.

(2) Der Treuhänder fertigt die Vereinbarungen und Beschlüsse der Aufnahmeeinrichtungen aus und stellt die zu leistenden Beiträge (§ 2 dieser Verordnung), die Pflichtanteile und ihre Erfüllung (§ 4 dieser Verordnung) und die Ausgleichsbeträge (§ 5 Abs. 1 dieser Verordnung) fest.

(3) Der Treuhänder hat den Aufnahmeeinrichtungen Rechnung zu legen. Die Aufnahmeeinrichtungen können durch Mehrheitsbeschluß eine Geschäftsanweisung für den Treuhänder erlassen; sie bedarf der Genehmigung durch den Bundesminister des Innern.

(4) Der Treuhänder untersteht hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit seiner Geschäftsführung der Aufsicht des Bundesministers des Innern.

§ 8

(1) § 27 des Gesetzes gilt hinsichtlich der in dieser Verordnung geregelten Verpflichtungen der Aufnahmeeinrichtungen aus § 61 Abs. 1 des Ge-

setzes entsprechend. Die dort vorgesehenen Maßnahmen können nur auf schriftliches Ersuchen des Treuhänders getroffen werden. Dem Ersuchen sind die erforderlichen Nachweise (§ 7 Abs. 2 dieser Verordnung) beizufügen.

(2) Für die Einziehung ausstehender Beträge einer Aufnahmeeinrichtung (§§ 2, 5 Abs. 1 dieser Verordnung) gelten § 28 Satz 1 des Gesetzes und vorstehender Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

(3) Ausstehende Beträge einer Aufnahmeeinrichtung kann der Treuhänder bei der Überweisung der ihr nach § 3 dieser Verordnung zu erstattenden Beträge verrechnen.

§ 9

Die für die einzelnen Aufnahmeeinrichtungen zuständigen Rechnungsprüfungsbehörden (§ 26 des Gesetzes) überwachen auch die Erfüllung der in dieser Verordnung geregelten Verpflichtungen aus § 61 Abs. 1 des Gesetzes.

§ 10

(1) Ein von einer Aufnahmeeinrichtung wegen Nichterfüllung des allgemeinen Pflichtanteils von zwanzig vom Hundert des Besoldungsaufwandes (§ 12 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes) nach § 14 Abs. 2 des Gesetzes zu zahlender Ausgleichsbetrag vermindert sich um den Ausgleichsbetrag, den sie für den gleichen Zeitraum gemäß § 5 Abs. 1 dieser Verordnung zahlt. Außerdem ist der Betrag abzusetzen, den die Aufnahmeeinrichtung als ihren Anteil an der gemeinsamen Versorgungslast nach § 2 dieser Verordnung für den gleichen Zeitraum abführt.

(2) Bei Belastungen, die eines weitergehenden Ausgleichs als nach Absatz 1 bedürfen, entscheiden die Bundesminister des Innern und der Finanzen über eine entsprechende Befreiung von der allgemeinen Unterbringungsspflicht.

§ 11

(1) Bei der Anwendung der §§ 42 und 72 Abs. 11 des Gesetzes auf die Angehörigen der Herkunftseinrichtung tritt an Stelle des Bundes die Gesamtheit der Aufnahmeeinrichtungen; § 3 dieser Verordnung gilt sinngemäß.

(2) Im Verhältnis zu der Gesamtheit der Aufnahmeeinrichtungen gilt die einzelne Aufnahmeeinrichtung als anderer Dienstherr im Sinne des § 42 des Gesetzes. Die Aufnahmeeinrichtungen können mit Zustimmung des Bundesministers des Innern eine andere Regelung schriftlich vereinbaren.

(3) Für die Anwendung des § 20 Abs. 1 Nr. 2, der §§ 21, 22, 35 Abs. 3, des § 37 Abs. 3, des § 45 Abs. 2, der §§ 73, 74 des Gesetzes und des § 158 des Bundesbeamtengesetzes vom 14. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 551) gilt die Beschäftigung eines Angehörigen der Herkunftseinrichtung bei einer Aufnahmeeinrichtung ohne Rücksicht auf deren Rechtsnatur als Verwendung im öffentlichen Dienst.

§ 12

(1) Oberste Dienstbehörde im Sinne des § 60 des Gesetzes für die Angehörigen der Herkunftseinrichtung ist der Bundesminister für Arbeit.

(2) Die Befugnisse zur Festsetzung und Regelung der Versorgungsbezüge können auch auf den Treuhänder übertragen werden.

§ 13

(1) Die oberste Dienstbehörde hat den Treuhänder vor ihren Entscheidungen zu hören. Entscheidungen auf Grund von Kannvorschriften des Gesetzes und des Bundesbeamtengesetzes sind von der obersten Dienstbehörde im Benehmen mit dem Treuhänder zu treffen.

(2) In allen Fällen, in denen bei Anwendung des Gesetzes und des Bundesbeamtengesetzes die Mitwirkung des Bundesministers der Finanzen vorgesehen ist, tritt an dessen Stelle der Treuhänder.

§ 14

(1) Soweit nach den Vorschriften über die Währungsumstellung im Bundesgebiet und nach den entsprechenden im Land Berlin geltenden Vorschriften die Herkunftseinrichtung Versorgungsbezüge zahlt, bleiben diese Versorgungsempfänger für die Berechnung der gemeinsamen Versorgungslast und der Beiträge der Aufnahmeeinrichtungen

(§ 2 dieser Verordnung) außer Betracht. Die nach Satz 1 gezahlten Bezüge werden den Empfängern auf die Versorgungsbezüge nach § 3 dieser Verordnung angerechnet.

(2) Soweit die bei der Herkunftseinrichtung für Versorgungszahlungen vorhandenen Mittel (Absatz 1) in die nach § 2 dieser Verordnung bezeichneten gemeinsamen Mittel eingebracht oder zur Fortführung der Versorgungszahlungen einer oder mehreren Aufnahmeeinrichtungen übertragen werden, scheiden die Versorgungsempfänger der Herkunftseinrichtung für die Berechnung der gemeinsamen Versorgungslast und der Beiträge (§ 2 dieser Verordnung) aus.

§ 15

Diese Rechtsverordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel IV des Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 19. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 980) mit Wirkung vom 1. Oktober 1951 auch im Land Berlin.

§ 16

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1951 in Kraft.

Bonn, den 18. Juni 1955.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

Anlage
(zu § 1 Abs. 1)

Verzeichnis der Aufnahmeeinrichtungen

- | | |
|--|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Kassenärztliche Bundesvereinigung, Köln 2. Kassenärztliche Vereinigung Schleswig-Holstein, Bad Segeberg 3. Kassenärztliche Vereinigung Hamburg, Hamburg 4. Kassenärztliche Vereinigung Bremen, Bremen 5. Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein, Düsseldorf 6. Kassenärztliche Vereinigung Westfalen, Dortmund 7. Kassenärztliche Vereinigung Hessen, Frankfurt a. M. 8. Kassenärztliche Vereinigung Rheinland-Pfalz, Koblenz | <ol style="list-style-type: none"> 9. Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen, Hannover 10. Kassenärztliche Vereinigung Nordbaden, Mannheim 11. Kassenärztliche Vereinigung Südbaden, Freiburg 12. Kassenärztliche Vereinigung Bayern, München 13. Kassenärztliche Vereinigung Nordwürttemberg, Stuttgart 14. Kassenärztliche Vereinigung Württemberg-Hohenzollern, Tübingen 15. Vereinigung der Sozialversicherungsärzte von Berlin, Berlin |
|--|---|

**Zweite Verordnung zur Ergänzung der Ersten Verordnung
über die Einbeziehung der Angehörigen von Nichtgebietskörperschaften
in die Regelung des Wiedergutmachungsgesetzes für Angehörige des öffentlichen Dienstes.**

Vom 13. Juni 1955.

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 11. Mai 1951 in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 19. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 994) in Verbindung mit § 3 der Ersten Verordnung über die Einbeziehung der Angehörigen von Nichtgebietskörperschaften in die Regelung des Wiedergutmachungsgesetzes für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 27. Juni 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 410) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Die Anlage zu § 1 der Ersten Verordnung über die Einbeziehung der Angehörigen von Nichtgebietskörperschaften in die Regelung des Wiedergutmachungsgesetzes für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 27. Juni 1951 in der Fassung der Verordnung vom 23. Dezember 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1598) wird wie folgt geändert und ergänzt:

- Zu Nr. 5: An die Stelle der Worte „Hauptabteilung II“ sind die Worte „Hauptabteilung I, II, III“ zu setzen.
- Zu Nr. 6: Hinter „Landwirtschaftskammern, Bauernkammern“ ist einzufügen: „ , Landwirtschaftlicher Verein in Bayern“.
- Zu Nr. 10: Hinter „Landesversicherungsanstalten“ ist einzufügen: „ , Gemeinschaftsstelle der Landesversicherungsanstalten“.
- Zu Nr. 34: Hinter „Preußische Staatsbank (Seehandlung)“ ist einzufügen: „ , Sächsische Staatsbank, Thüringische Staatsbank“.
- Zu Nr. 38: Am Schluß ist der Punkt zu streichen und folgender Satzteil anzufügen: „oder durch Zusammenschluß derartiger Körperschaften nach dem 30. Januar 1933 geschaffen worden sind“.

Bonn, den 13. Juni 1955.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

Hinter Nr. 40 werden folgende Nummern angefügt:

- „41. Handelshochschule in Leipzig
42. Leipziger Meßamt (Reichsmesseamt in Leipzig)
43. Landlieferungsverbände
44. Schlesische Boden- und Kommunal-Kreditanstalt in Troppau
45. Theaterstiftung in Dessau
46. Kulturstiftung in Dessau
47. Stiftung Schulpforta
48. Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands
49. Kassendentistische Vereinigung Deutschlands
50. Kassenzahnärztliche Vereinigung Deutschlands
51. Reichsapothekerkammer
52. Reichsärztekammer
53. Reichstierärztekammer
54. Zahnärztekammern
55. Rechtsanwaltskammern bis 13. Dezember 1935, Reichsrechtsanwaltskammer
56. Francke'sche Stiftungen in Halle a./S.
57. Kammer der Vereinigungen nichtgewerblicher Verbraucher (Konsumentenkommission) in Hamburg
58. Städtische Betriebe Lübeck
59. Lübeckische Kreditanstalt.“

§ 2

Diese Rechtsverordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 34 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 11. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 291) auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1951 in Kraft.

Verordnung
über die Einbeziehung der Angehörigen von Einrichtungen der öffentlichen Hand
in die Regelung des Wiedergutmachungsgesetzes für Angehörige des öffentlichen Dienstes.

Vom 13. Juni 1955.

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 11. Mai 1951 in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 19. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 994)* verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

In die Regelung des Wiedergutmachungsgesetzes werden einbezogen die Angestellten, Arbeiter und Versorgungsempfänger derjenigen Einrichtungen der öffentlichen Hand, die in der Anlage aufgeführt sind.

§ 2

Diese Rechtsverordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 34 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 11. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 291) und Artikel III des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 19. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 994) auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1951 in Kraft.

Bonn, den 13. Juni 1955.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

- | | |
|---|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Messeamt Königsberg GmbH. 2. Königsberger Werke und Straßenbahn-GmbH., Königsberg/Pr. 3. Königsberger Fuhrgesellschaft mbH., Königsberg/Pr. 4. Stiftung für gemeinnützigen Wohnungsbau GmbH., Königsberg/Pr. 5. Dresdner Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke-AG. 6. Stettiner Stadtwerke GmbH. und ihrer Vorgesellschaften: <ol style="list-style-type: none"> a) Städtische Werke-AG., Stettin b) Stettiner Straßen-Eisenbahn-Gesellschaft*) c) Elektrizitätswerke-AG., Stettin*) 7. Städtische Werke Memel AG. 8. Magdeburger Versorgungsbetriebe AG. 9. Städtische Betriebswerke Reichenbach GmbH., Reichenbach/Eulengeb. 10. Danziger Hafengesellschaft GmbH. 11. Königsberger Hafengesellschaft mbH., Königsberg/Pr. 12. Stettiner Hafengesellschaft mbH. | <ol style="list-style-type: none"> 13. Schlesische Philharmonie GmbH. 14. Gemeinnütziges Pfandleihhaus der Stadt Breslau GmbH. 15. Lübecker Transport- und Müllabfuhr AG. 16. Hamburger Freihafen-Lagerhaus-Gesellschaft AG. 17. Altonaer Quai- und Lagerhaus AG. 18. Berliner Städtische Gaswerke AG. 19. Berliner Städtische Wasserwerke AG. 20. Berliner Verkehrs-Aktiengesellschaft (BVG) 21. Gemeinnützige Berliner Ausstellungs-, Messe- und Fremdenverkehrs-GmbH. 22. Berliner Anschlag- und Reklamewesen-GmbH. 23. Berliner Brennstoff-Gesellschaft mbH. 24. Berliner Stadtgüter-GmbH. 25. Strandbad Wannsee-GmbH. 26. Berliner Hafen und Lagerhaus AG.**) 27. Berliner Müllabfuhr-AG.**) 28. Niederrheinische Frauenakademie, Düsseldorf**) 29. Elektrizitätswerk- und Straßenbahn-AG., Braunschweig.**) |
|---|--|

*) Die Angehörigen der unter Nr. 6 b und c aufgeführten Einrichtungen sind nur einbezogen, wenn sie im Zeitpunkt der Errichtung der Stettiner Stadtwerke GmbH. (7. Juni 1937) die Altersgrenze noch nicht erreicht hatten und noch dienstfähig waren.

***) Die Angehörigen der unter Nr. 26 bis 29 aufgeführten Einrichtungen sind nur einbezogen, wenn sie als Geschädigte

a) der Berliner Hafen und Lagerhaus AG. am 1. Oktober 1934

b) der unter Nr. 27 bis 29 bezeichneten Einrichtungen im Zeitpunkt des Übergangs auf die die Aufgaben fortführende Gebietskörperschaft die Altersgrenze noch nicht erreicht hatten und noch dienstfähig waren.